

Vorwort

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dieser Satz steht als Leitnorm über dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe.

Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung, aber auch aufgrund individueller Überforderung der Eltern sind viele Kinder und Jugendliche auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe angewiesen. Für benachteiligte junge Volljährige leisten diese Hilfen einen wichtigen Beitrag beim Übergang in eine selbstständige Lebensführung. In Jugendfreizeitstätten, Beratungsstellen, Tageseinrichtungen, sozialen Diensten und Einrichtungen engagieren sich tagtäglich ehrenamtlich und hauptberuflich tätige Personen für das Wohl junger Menschen. Das vielfältige Leistungsspektrum, das dieses Gesetz bereithält, fördert nicht nur die Entwicklung junger Menschen und unterstützt und ergänzt die Erziehung durch ihre Eltern. Es ist auch ein wichtiges Instrument für die Integration junger Menschen in die Gesellschaft und damit für die Weiterentwicklung von Gesellschaft und Staat insgesamt.

Dieses Gesetz ist noch in der alten Bundesrepublik konzipiert und verabschiedet worden, dann aber unmittelbar am 3. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern und am 1. Januar 1991 auch in den alten Bundesländern in Kraft getreten. In den Folgejahren ist es mehrfach verbessert worden. So wurde der in den

neuen Ländern bereits garantierte Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem 1. Januar 1996 auch in den alten Bundesländern eingeführt. Durch die Kindschaftsrechtsreform wurde die Bedeutung der Beratungsangebote bei Partnerschaftskonflikten, in Trennungs- und Scheidungssituationen sowie zur Ausübung des Umgangsrechts weiter verstärkt. An die Stelle der gesetzlichen Amtspflegschaft ist die neue Beistandschaft getreten.



Es besteht heute – fast 10 Jahre nach dem Inkrafttreten – ein breiter fachlicher und politischer Konsens, dass dieses Gesetz sich in der Praxis bewährt hat und eine gute Grundlage für die Arbeit von freien Trägern und Jugendämtern darstellt.

Die vorliegende Broschüre will allen interessierten Personen, nicht zuletzt Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern, einen Einstieg in das Gesetz und in das breite Spektrum der Leistungen der Jugendhilfe vermitteln. Die Broschüre hat inzwischen über 1,2 Millionen interessierte Leserinnen und Leser gefunden.

Christine Bergmann

Dr. Christine Bergmann

Inhaltsverzeichnis

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz Eine Broschüre zum KJHG für engagierte Menschen	5
Was ist Kinder- und Jugendhilfe? Leitbilder, Daten und Fakten	8
Kinder brauchen Kinder Tageseinrichtungen für Kinder	12
Mehr Chancen für die Jugend Jugendarbeit – Jugendsozialarbeit – Kinder- und Jugendschutz	15
Familien stark machen Förderung der Erziehung in der Familie	18
Wenn's brennt Hilfen in Belastungs- und Krisensituationen	21
Wer macht was? Akteure in der Jugendhilfe	25
Nichts geht ohne sie! Rechte von Mädchen, Jungen und Eltern	27
Jugend hat Zukunft!	30
Zum Weiterlesen	31
Ausgewählte Adressen	31
Gesetzestext: Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (Stand 2. 11. 2000)	35
Weitere Broschüren für Kinder, Jugendliche und Eltern	108



Das Kinder- und Jugendhilfegesetz

Eine Broschüre zum KJHG für engagierte Menschen

»Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.« (§ 1)

Liebe Leserin, lieber Leser!

Ob Sie Ihr Kind in den Kindergarten bringen, ihre Tochter in ein Mädchenzentrum geht, ob Ihre Freunde ein Kind in Pflege genommen oder adoptiert haben, immer haben Sie es mit Jugendhilfe zu tun. Außerhalb der Familie und der Schule gibt es vielfältige Angebote für Kinder und Jugendliche in wechselnden Lebenssituationen. Wir haben ein hoch entwickeltes System in den Bereichen Erziehung und Bildung, ein Baustein davon ist das Achte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Es wird auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) genannt und ist das grundlegende Gesetz für die Jugendhilfe in Deutschland.

Das KJHG ist aber nicht das einzige Gesetz, in dem Sachverhalte geregelt werden, die die Jugendhilfe berühren. Beispielsweise ergeben sich aus dem Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, dem Bundeserziehungsgeldgesetz, dem Unterhaltvorschussgesetz, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und anderen Gesetzen Berührungspunkte zur Jugendhilfe.

Die Jugendhilfe ist für alle Mädchen und Jungen und ihre Erziehungsberechtigten da. Die Fachkräfte sprechen von einer Sozialisationsinstanz neben Familie und Schule. Daneben ist sie aber auch eine Instanz der Krisenintervention, die Hilfe leistet für Kinder und Eltern in Notsituationen, bei Familien mit Erziehungsschwierigkeiten, bei sexuellem Mißbrauch, Drogenkonsum, Gewalt unter Jugendlichen und vielem mehr.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist ein Instrument zur Vorbeugung, zur Hilfestellung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Mädchen und Jungen, jungen Frauen und jungen Männern. Das Gesetz verpflichtet die Jugendämter zur Hilfe und schafft den Rahmen für die Unterstützung von Sorgeberechtigten, Müttern sowie Vätern zum Wohle ihrer Kinder. Es soll Kindern und Jugendlichen Recht und Stimme verschaffen und Handwerkszeug sein für Fachkräfte und engagierte Menschen. Dazu sind alle gefordert – nicht nur die hauptamtlichen Fachkräfte und die Ehrenamtlichen in der Jugendhilfe, sondern auch Politikerinnen und Politiker, Verwaltungs-


SGB Achtes Buch

Infachkräfte, Lehrerinnen und Lehrer in den Schulen, Jugendbeauftragte bei der Polizei, Ärztinnen und Ärzte, Pfarrer, Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft und der Kultur.

Allen diesen Personengruppen und interessierten Laien soll diese Broschüre Grundinformationen geben. Der Informationsteil soll eine Hinführung zum Gesetzestext sein. Oder wussten Sie

das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson)« (§ 23)? Oder: »Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern« (§ 5)?

Einen Gesetzeskommentar für Fachkräfte kann diese Broschüre allerdings nicht ersetzen. Für Auszubildende, Studierende und Fachkräfte bietet sie erstes Grundwissen. Sie ist als Information für alle Interessierten gedacht, die damit über Rechte, Angebote und Möglichkeiten des KJHG klare Vorstellungen gewinnen können. Die Broschüre versteht sich als Handreichung, die für Leistungsberechtigte – Kinder und Jugendliche sowie ihre Personensorgeberechtigten – Wege aufzeigt und Informationen für das Handeln in allen Vereinen der Kinder- und Jugendhilfe – von der Sportjugend bis zur Initiative für ein Mädchenhaus – zur Verfügung stellt. Ebenso will sie für das Jugendamt als sozialpädagogische Fachbehörde mit kompetenten Ansprechpartnerinnen und -partnern werben.

schon, dass zur »Förderung der Entwicklung des Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, (...) auch eine Person vermittelt werden (kann), die

Hilfe sofort?

Sie sind in einer konkreten Notsituation? Sie suchen eine Tagesbetreuung für Ihre Tochter? Der Vater Ihres Kindes zahlt keinen Unterhalt? Ihr Kind wird in der Schule auffällig? Eltern drohen mit Gewalt oder üben sie aus? In der Jugendwohngruppe findet man kein Gehör oder sonstige Probleme wirken ungeheuer belastend? Dann kann auch die vollständige Lektüre dieser Broschüre allein nicht sofort Hilfe leisten. Jetzt werden Gesprächspartnerinnen und -partner gebraucht, die sich auskennen und helfen können.

Eine Ansprechadresse ist das örtliche Jugendamt. Es steht inzwischen aber nicht mehr überall unter »J« im Telefonbuch. Heute heißt es manchmal Amt für soziale Dienste oder Fachbereich für Kinder und Jugendliche. Ein Anruf bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung kann die richtige Nummer vermitteln.

Die »Nummer gegen Kummer«, die Kinder- und Jugendtelefone des Deutschen Kinderschutzbundes, sind bundesweit unter 08 00-1 11 03 33 kostenfrei montags bis freitags zwischen 15

Kinder- und Jugendhilfe

Iund 19 Uhr zu erreichen. Auch da wird Hilfe in aktuellen Notsituationen angeboten oder vermittelt. Erziehungsberatungsstellen unterschiedlicher Träger (also städtische, kirchliche oder andere freie Träger) findet man in der Regel unter »B« (Beratungsstelle) oder unter der Obergruppe »Stadtverwaltung« im Telefonbuch. Auch die örtlichen Frauenbüros können weiterhelfen.

Fachkräfte in Kindergärten, Horten, Schulen, schulpsychologische Dienste

und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Jugendhäusern, auf Abenteuerspielplätzen und in Pfarreien, Ärztinnen und Ärzte können erste Ratschläge geben und weitere Wege zeigen.

Wichtig ist, dass man sich nicht entmutigen lässt. Unser Sozialsystem ist so gestaltet, dass es Zeit und Raum für Ratsuchende geschaffen hat, auch wenn man sich die Hilfe oft holen oder beantragen muss.

Worüber informiert Sie diese Broschüre?

Im folgenden Informationsteil soll in kurzen Zügen erklärt werden, was Jugendhilfe überhaupt ist (Kap. 2). Danach werden die einzelnen Felder der Jugendhilfe beschrieben: Tageseinrichtungen für Kinder, d. h. Kindergärten, Kindertagesstätten, Horte, Krabbelgruppen usw. Sie sind organisierte Orte der Kinderbetreuung, ihrer Erziehung und Bildung. Denn: Kinder brauchen Kinder! Familienstrukturen haben sich geändert, Einzelkinder sind heute häufiger als früher, Mütter sind zunehmend erwerbstätig und Ehen können auch mal scheitern (Kap. 3). Mehr Chancen für die Jugend sollen die Angebote der Offenen Jugendarbeit, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Jugendsozialarbeit vermitteln. Jugendverbände, Jugendtreffs, Spielmobile u. v. m., Jugendschutzbestimmungen und Maßnahmen für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche werden hier erläutert (Kap. 4). Familien stark machen heißt Förderung der Familie durch Beratung und Bildung (Kap. 5).

Für Krisensituationen, also wenn's brennt, sollen die Hilfen zur Erziehung Angebote vorhalten, z. B. sozialpädagogische Familienhilfe oder Angebote der Gruppenarbeit für gefährdete Kinder- und Jugendliche, Jugendwohngruppen oder Heimerziehung (Kap. 6). Dem folgend wird erklärt, welche Menschen in welchen Institutionen für die Jugendhilfe tätig sind: Jugendamt, Jugendhilfeausschuss und freie Träger als nichtstaatliche Zusammenschlüsse von Personen, die sich in der Jugendhilfe engagieren (Kap. 7). Das Kapitel 8 gibt Einblick in Beteiligungsmöglichkeiten und Rechte in der Jugendhilfe und Kapitel 9 zeigt, was Jugendhilfe zu einer kinder- und familienfreundlicheren Umwelt beitragen kann.

Allen Leserinnen und Lesern wünschen wir, dass sie eine Unterstützung in ihrem Engagement für Kinder, Jugendliche und Familien erfahren, um begründet fördern und fordern zu können.

Was ist Kinder- und Jugendhilfe?

Leitbilder, Daten und Fakten

Die grundlegenden Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden in § 1 Abs. 3 des Gesetzes beschrieben. Danach soll sie:

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden einerseits durch die *Jugendämter* der Städte oder Landkreise erbracht und andererseits durch *Träger der freien Jugendhilfe* wie Initiativen, Vereine oder Stiftungen. Gewollt ist eine vielfältige Trägerlandschaft, in der unterschiedliche Wertorientierungen und vielfältige Inhalte, Methoden und Arbeitsformen angeboten werden (§ 3 Abs. 1).

Neben diesem Pluralitätsgebot gibt es noch eine Reihe weiterer *Leitbilder der Kinder- und Jugendhilfe*. So etwa das Ge-

bot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der verschiedenen Träger (§ 4 Abs. 1) unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen (§ 8 Abs. 1). Weiterhin soll die Kinder- und Jugendhilfe die kulturellen Bedürfnisse



und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien berücksichtigen (§ 9 Pkt. 2) sowie die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen, Benachteiligungen abbauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern (§ 9 Pkt. 3).

Die Kinder- und Jugendhilfe ist grundsätzlich für alle jungen Menschen zuständig, die in Deutschland leben. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie deutscher oder anderer Nationalität sind, ob sie behindert oder nicht behindert sind. Allerdings haben *Ausländer* auf Leistungen nach diesem Gesetz nur dann einen einklagbaren Anspruch, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Das schließt jedoch nicht aus, dass ihnen auch ohne

Kinder- und Jugendhilfe

diese Voraussetzungen Leistungen gewährt werden. Für geistig oder körperlich *behinderte junge Menschen* kommen zusätzlich noch die Eingliederungshil-

fen, die sie zur Überwindung behinderungsbedingter Nachteile erhalten, nach den Rechtsgrundlagen des Bundessozialhilfegesetzes hinzu.

Hätten Sie's gewußt?

Einige Zahlen aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98–103) sollen die Verbreitung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die verschiedenen Altersstufen zeigen.

Tageseinrichtungen für Kinder:

Ende 1994 gab es für 6 % der bis zu dreijährigen Kinder Plätze in Tageseinrichtungen und für 94 % der drei- bis sechsjährigen. Dazu gehörten bereits mindestens 3.000 Kindertageseinrichtungen von Elterninitiativen mit über 85.000 Plätzen. Im Kindergarten kommen Eltern und Kinder ganz selbstverständlich mit der Kinder- und Jugendhilfe in Kontakt.

Offene Kinder- und Jugendarbeit:

1996 z. B. nahmen 4,6 Mio. junge Menschen (40 % davon Mädchen und junge Frauen) an 130.372 geförderten Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit teil. Viele dieser Maßnahmen werden von Jugendverbänden durchgeführt. 1994 gab es 12.260 Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit 33.600 hauptamtlichen Kräften.

Erziehungsberatung:

1998 wurden bundesweit ca. 255.000 Beratungen im Rahmen der Jugendhilfe abgeschlossen, 43 % bezogen sich auf Mädchen. Suchen junge Menschen die

Beratungsstelle aus eigenem Antrieb auf (9 %), so sind dies überwiegend Mädchen (68 %).

Ambulante Hilfen zur Erziehung:

Ende 1998 nahmen 5.080 Jugendliche und junge Volljährige an sozialer Gruppenarbeit teil, 13.670 junge Menschen hatten einen Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer zur Seite. Diese Hilfen werden etwa doppelt so häufig Jungen wie Mädchen zuteil.

Sozialpädagogische Familienhilfe und Tagesgruppen:

15.300 Familien wurden Ende 1998 im Rahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe betreut. Knapp die Hälfte von ihnen hatte drei und mehr Kinder. 17.100 Minderjährige wurden Ende 1998 tagsüber in Tagesgruppen betreut.

Pflege- und Adoptivkinder:

Ende 1998 lebten 54.000 junge Menschen und Jugendliche in Pflegefamilien. Im gleichen Jahr wurden 7.120 Minderjährige adoptiert; ein Anteil von knapp 40 % von ihnen war jünger als 6 Jahre.

Heime und andere betreute Wohnformen:

82.100 junge Menschen lebten Ende 1998 in ca. 3.000 Heimen, Wohngruppen und Kinderdörfern.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat auch noch andere Aufgaben

Solche Leistungsangebote bilden den Schwerpunkt der Kinder- und Jugendhilfe. Daneben hat sie aber auch noch

andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien zu erbringen. Diese *anderen Aufgaben*, die insbesondere

SGB Achtes Buch

Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht	
<p>»Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.« (Art. 6 Abs. 2 GG)</p> <p>Entscheidungen über Eingriffe ins elterliche Sorgerecht können nur vom Familiengericht getroffen werden.</p>	<p>Eingriffe in dieses Recht (Sorgerecht) sind nach § 1666 BGB nur möglich,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist (Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch) • und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, diese Gefährdungssituation zu beenden • und andere Maßnahmen (z. B. der Jugendhilfe) erfolglos geblieben sind oder zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen (§ 1666a BGB) • und die ergriffenen Maßnahmen eine geeignete und verhältnismäßige Form der Gefahrenabwehr darstellen.
Das Jugendamt kann das Gericht anrufen.	Das Gericht muss das Jugendamt anhören.

re von den Jugendämtern zu erfüllen sind, sind sehr unterschiedlich. So sind die Jugendämter z. B. verpflichtet, Kinder und Jugendliche, die darum bitten, in Obhut genommen zu werden, aufzunehmen und mit ihnen ihre Nöte und Ängste zu besprechen, um mit ihnen nach geeigneten Hilfen zu suchen (§ 42 Abs. 2). 1998 waren dies 6.896 Mädchen und 4.133 Jungen im Alter zwischen 6 und unter 18 Jahren. Das grundsätzliche Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe basiert auf Partnerschaftlichkeit und Freiwilligkeit. In manchen Krisensituationen können diese grundsätzlichen Orientierungen aber auch in einen Konflikt mit dem notwendigen *Schutz der Kinder oder Jugendlichen* kommen. Wenn keine anderen Möglichkeiten bestehen, ein Kind zu schützen, ist es in Krisensituationen die Aufgabe des Jugendamtes, das Kind bzw. den Jugendlichen bei geeigneten Personen oder in geeigneten Einrichtungen unterzubringen (§ 42 Abs. 3 und § 43 Abs. 1). 1998 geschah dies 20.248-mal.

Eine weitere Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist die *Mitwirkung in Vormundschafts- und familiengerichtlichen Verfahren* (§ 50). So wird das Jugendamt vom Familiengericht regelmäßig über Scheidungsanträge unterrichtet, wenn hiervon Kinder und Jugendliche betroffen sind. Eltern und Kindern kann hierdurch Beratung und Unterstützung in der Trennungssituation und bei der Regelung der elterlichen Sorge angeboten werden (§ 17 Abs. 3). Das Familien- oder Vormundschaftsgericht beteiligt das Jugendamt auch dann, wenn es um Fragen der Einschränkung oder des Entzuges der elterlichen Sorge geht. Gegebenenfalls muss das Jugendamt hier auch von sich aus tätig werden, also das Gericht anrufen, wenn anders keine befriedigenden Lösungen zum Schutz und zur Sicherung von Rechten der Mädchen und Jungen zu erreichen sind.

Kinder- und Jugendhilfe

Ohne Moos nix los ...

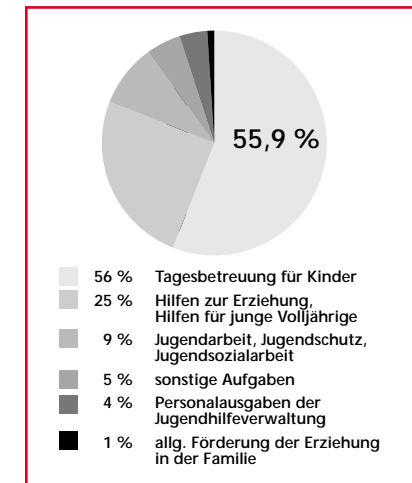
Die Erfüllung aller dieser Aufgaben kostet Geld. 1998 waren dies insgesamt 34,6 Milliarden DM – eine gewaltige Summe, aber doch nur 2,4 % der Sozialleistungen dieser Gesellschaft insgesamt.

Rund 56 % der Gesamtaufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe fließen in die Tagesbetreuung von Kindern, 25 % in die Hilfen zur Erziehung.

Von den gesamten Aufwendungen werden 89 % aus Steuermitteln finanziert. 2 % werden durch Verkäufe und Mieteinnahmen gedeckt. 9 % tragen die Leistungsberechtigten in Form von *Teilnahmebeiträgen* (§ 90) und in Form von *Kostenbeiträgen* (§ 91 und 93). Teilnahmebeiträge können z. B. erhoben werden für den Besuch von Kindertagesstätten und Ferienfreizeiten. Kostenbeiträge können bei stationären Hilfen dann anfallen, wenn die Leistungsberechtigten dazu wirtschaftlich in der Lage sind und wenn diese Heranziehung den Erfolg der Maßnahme nicht gefährdet.

Die öffentlichen Mittel für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wer-

den zu 61 % auf kommunaler Ebene erbracht, 35 % durch die Länder und 4 % durch den Bund. Im Rahmen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes wird die bundesweite Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe (v. a. Verbände und Fachorganisationen) mitfinanziert, werden Modellprojekte gefördert und Maßnahmen des internationalen Jugendaustausches und freiwilliger sozialer Dienste unterstützt.



... ohne Menschen erst recht nicht!

Vor allem braucht die Kinder- und Jugendhilfe aber Menschen, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen: *Fachkräfte und ehrenamtlich* engagierte Frauen und Männer.

Ende 1994 gab es in Deutschland knapp 69.000 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (inkl. Jugendberufenen), in denen knapp 510.000 Menschen arbeiteten. 88 % von ihnen sind Frauen. Knapp die Hälfte der Beschäftigten sind Erzieherinnen, etwas mehr als 10 % kommen von Hochschulen. Die Kinder- und Jugendhilfe war in den

letzten 30 Jahren eine der großen Wachstumsbranchen dieser Gesellschaft und ein wichtiger Teilarbeitsmarkt.

Genauere Angaben über die Zahl der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe Engagierten gibt es nicht. Der Achte Jugendbericht (1990) schätzt ihre Zahl auf 600.000. Sie engagieren sich in Jugendverbänden, Initiativen und Vereinen. Darüber hinaus engagieren sich Menschen als Pflegeeltern, Vormünder oder Pfleger.

Kinder brauchen Kinder

Tageseinrichtungen für Kinder

Wenn Bianca fragt, wo denn eigentlich die Milch herkommt, und Sven glaubt, dass alle Kühe lila sind, wenn's keine Matschcke mehr gibt und der Gameboy immer mehr Freizeit frisst, dann bieten Kindertageseinrichtungen und offene Kinderangebote notwendige Erfahrungen und Anregungen. Angebote, die Kinder brauchen, die in einer Welt aufwachsen, in der es mehr Autos als Kinder gibt.

Die Lebensräume, in die Kinder hineingeboren werden, haben sich nicht entlang der Bedürfnisse von Kindern entwickelt. Deshalb versuchen engagierte Menschen, dem stetigen Verlust »natürlicher« Spielräume für Kinder und der Zunahme von Gefährdungspotentialen insbesondere in unseren Städ-

und Spielräume für Kinder bewusst gestaltet und organisiert werden.

Hinzu kommt, dass aufgrund der Bevölkerungs- und Geburtenentwicklung immer mehr Kinder als Einzelkinder aufwachsen. Von ca. 15,5 Mio. Minderjährigen in Deutschland (April 1998) wachsen - bezogen auf einen Stichtag - knapp 4 Mio. bzw. 24,3 % ohne Geschwister auf. Nur 1,3 Mio. Kinder haben heute noch drei oder mehr Geschwister. Auch in vielen Nachbarschaften sind Gleichaltrige oft rar geworden.

Um ihre Kinder gut zu fördern, nehmen heute immer mehr Eltern die Unterstützung der Betreuung, Bildung und Erziehung ihrer Kinder an dafür geschaffenen pädagogischen Orten in Anspruch: Tageseinrichtungen und Tagespflege haben diesen Auftrag. Darüber hinaus gibt es betreute Spielplätze, Jugendfarmen, Spielkreise und vieles mehr.

Auch der Wunsch und die Notwendigkeit von immer mehr Eltern, die Erwerbs- und Familienarbeit in Einklang zu bringen, verlangt zuverlässige Tagesbetreuungsangebote.

ten entgegenzuwirken und »Kinderfreundlichkeitsprüfungen« an Stadtplanungen und Bauplanungen heranzutragen. Dennoch sind Spielräume für Kinder, die diese für ihre Entwicklung brauchen, in großem Maße unwiederbringlich verloren gegangen. Deshalb müssen zunehmend Erfahrungsfelder

Kinder- und Jugendhilfe

Kindertagesangebote

Kindertagesangebote gibt es ganztägig oder für einen Teil des Tages:

- in Kinderkrippen und Krabbelstuben (0- bis 3-jährige Kinder)
- in Kindergärten (3- bis 6-jährige Kinder)
- in Kinderhorten (6- bis 12-jährige Kinder)
- in altersgemischten Gruppen
- durch eine Tagespflegeperson (»Tagesmutter«)

Bei der Tagesbetreuung nimmt der *Kindergarten* einen herausgehobenen Platz ein. Seit dem 1. 1. 1996 hat jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24).

Während in den neuen Bundesländern für jedes dieser Kinder ein Platz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung steht, besteht in einigen Regionen der alten Bundesländer ein Versorgungsdefizit. Seit dem 1. 1. 1999 sind Übergangsregelungen entfallen, die es bis dahin zur Anpassung des Platzangebots an den Bedarf noch gab. Damit ist bundesweit der uneingeschränkte Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in Kraft getreten. Nach dem Gesetz soll sich das Angebot »pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren« (§ 22 Abs. 2). Es bestehen auch erhebliche regionale Unterschiede in der Ausgestaltung der Kindergartenplätze. 1994 waren z. B. 97 % der Kindergartenplätze in den neuen Bundesländern Angebote mit Ganztagsbetreuung und Mittagessen, während es in den alten Bundesländern 17 % waren.

Das Gesetz verlangt über den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hinaus, dass »für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter (...) nach Bedarf Plätze

in Tageseinrichtungen« vorzuhalten sind (§ 24).

Für jüngere Kinder kommen dabei insbesondere Plätze in *Kinderkrippen* und altersgemischten Gruppen in Betracht, aber auch die Betreuung durch Tagespflegepersonen (§ 23). Diese Angebote sollen mit zu einer besseren Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familienarbeit beitragen, sie sollen insbesondere auch allein Erziehende in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen.

Die Betreuung durch *Tagespflegepersonen* kann entweder in deren Haushalt erfolgen oder aber in dem Haushalt, in dem das Kind lebt. Nach dem Gesetz erhält eine Tagespflegeperson bei anerkanntem Betreuungsbedarf vom Jugendamt einen Ersatz für »ihre Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung« (§ 23 Abs. 3).

Für schulpflichtige Kinder bis zu 12, maximal 14 Jahren, gibt es *Horte*. Ende 1994 gab es 430.280 Plätze, davon 66 % in den neuen Bundesländern. Erwerbstätigkeit der Eltern, unregelmäßige Schulzeiten und fehlende Ganztagsangebote in Schulen lassen den Bedarf an Hortplätzen oder sonstigen Betreuungsangeboten steigen. Wie dieser Bedarf künftig gedeckt werden wird, hängt auch von der weiteren Entwicklung im Schulbereich ab.

Für die Betreuung in Tageseinrichtungen können Teilnahmebeiträge erhoben werden, die nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt sind (§ 90 Abs. 1). Die Höhe kann von Bundesland zu Bundesland oder von Kommune zu Kommune anders sein. Konkrete Angaben hierzu kann man beim Jugendamt oder den Tageseinrichtungen erfragen. Eltern, die die Förderung von Kindern selbst organisieren



SGB Achtes Buch

wollen, sollen beraten und unterstützt werden (§ 25). Nähere Auskunft dazu gibt das örtliche Jugendamt.

Auch Schulkinderhäuser, Spielkreise oder pädagogisch betreute Mittagstische haben sich als Betreuungsangebote bewährt. Darüber hinaus haben sich an vielen Orten offene Freizeit- und Kulturangebote für Kinder entwickelt.

Kinder- und Jugendhilfe



Mehr Chancen für die Jugend

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz

Denkbar ist die folgende Szene an jedem Ort: Mädchen und Jungen hängen rum, am Brunnen, im Park, an Haltestellen, am Kiosk. Was sie wollen, ist ein Raum zum Treffen, zum Musizieren und -hören, zum Klönen, zum Abhängen. Aber wie dran kommen?

Die häufigsten Freizeitbeschäftigungen von 12–24-Jährigen sind die Zusammenkunft mit Freunden und Musik hören.

Jugendarbeit ist ein Feld der Jugendhilfe, wo Angebote und Einrichtungen geschaffen werden, die der Entwicklung junger Menschen förderlich sind, die an ihren Interessen anknüpfen, die sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung anregen.

Das KJHG beschreibt die Förderung der Arbeit der *Jugendverbände* (§ 12) und die offenen Formen der Jugendarbeit (§ 11). Bei der Sportjugend oder in einem anderen Jugendverband steht die Mitgliedschaft im Vordergrund; Häuser der Offenen Tür, auch Jugendzentren genannt, sind dagegen offen für jeden, der Lust hat, hereinzuschauen. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören ebenso der internationale Jugendaustausch, die Kinder- und Jugendberatung. Möglich sind auch mobile Angebote, z. B. Spiel- und Musikmobile, die dahin fahren, wo Kinder und Jugendliche sind und nicht abwarten, dass sie irgendwohin kommen. Internetcafés und Computernutzungsräume knüpfen an die Kompetenz von Jugendlichen im Umgang mit den neuen Medien an.

Viele Angebote der Jugendarbeit sind Bestandteil des Alltags von Kindern und Jugendlichen: die Sportjugend und die Rotkreuz- und Feuerwehrjugend z. B. als klassische Jugendverbände, in denen Jugendliche Mitglied sind. Die Jugendarbeit der Kirchen, der Gewerkschaften oder die örtlichen Jugendzentren sind Knotenpunkte in einer Gemeinde. Gruppenarbeiten, Ferienfreizeiten, Diskoabende, Kurse u. a. sind das Angebot. Aber nicht alle Mädchen und Jungen fühlen sich davon angesprochen, sie wollen unter sich sein. Initiativen von Jugendlichen, sich Raum und Gehör zu verschaffen – z. B. für eine »Initiative für eine Jugendkulturfabrik Pinsel« – sollen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes oder von freien Trägern unterstützt werden.

Das Gesetz (§ 11) bietet auch eine hervorragende Grundlage, eigenständige *Initiativen von Mädchen und Jungen* aktiv zu begleiten. Wieweit der bisweilen unkonventionelle Zugang von Jugendlichen auf Verwaltung und Verbände vor Ort Gehör findet, hängt von der kommunalpolitischen Willensbildung ab. Verweist das Jugendamt auf das zuständige Jugendzentrum oder ist es behilflich bei der Suche nach eigenen Räumen? Werden Initiativen, die

SGB Achtes Buch

von und für Jugendliche gegründet werden, unterstützt oder nicht? Kinder- und Jugendparlamente, Kinderanwälte und runde Tische sind ein Weg, Interessen von Jugendlichen ernst zu nehmen. Mädchentreffs und Mädchenhäu-

ser sowie Jungenarbeit sind relativ neue Formen, »Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern« (§ 9 Abs. 3).

Jugendsozialarbeit

Klaus hat die Schule geschmissen und Stress mit seinen Eltern. Lale hat trotz guten Hauptschulabschlusses immer noch keinen Ausbildungsplatz als Zahnarzthelferin gefunden. Beide suchen vergeblich nach einer Beschäftigung; die Hoffnung auf einen Ausbildungsplatz haben sie schon aufgegeben.

Die individuellen Lebensgeschichten z. B. von schulmüden sowie schwachen Jugendlichen oder von Migranten und Migrantinnen sind der Hintergrund für Angebote der Jugendsozialarbeit. Dabei ist Jugendsozialarbeit nicht einfach soziale Arbeit mit Jugendlichen, sondern ein Feld der Jugendhilfe, das sich speziell mit der Lebensplanung rund um den Bereich Arbeit und (Berufs-)Ausbildung beschäftigt.

Jugendsozialarbeit soll zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen den jungen Menschen helfen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Die Hilfe besteht in sozialpädagogischen Angeboten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, ihre Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

Die Krisen im Erwerbssektor sind keine Randerscheinungen der Jugendphase mehr, sie stehen im Zentrum. Fast jeder zweite Jugendliche sieht Arbeitslosigkeit als Hauptproblem – egal ob männlich oder weiblich, in Ost- oder Westdeutschland. Nicht nur deshalb ist die Jugendsozialarbeit von großer Bedeutung. In § 13 KJHG werden soziale Benachteiligung und individuelle Beeinträchtigung als Grundlage für Hil-

festellungen bei Ausbildungs- und Arbeitsplatzproblemen gesehen. Angebote der Beratung, der Berufsfindung, der Ausbildung und der Beschäftigung, Wohnmöglichkeiten und die soziale Integration z. B. durch Sprachkurse sind Aufgabenfelder der Jugendsozialarbeit für benachteiligte junge Menschen. Dabei hat Jugendsozialarbeit nicht die Aufgabe der Wirtschaft, Ar-



beitsmarktprobleme zu lösen und genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Damit wäre sie hoffnungslos überfordert. Aber umso schlechter die Arbeitsmarktlage ist, desto größer wird die Zielgruppe von benachteiligten Jugendlichen, die ohne besondere Hilfen keinen Zugang zu Ausbildung und Arbeit finden.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verfügen deshalb über eine

Kinder- und Jugendhilfe

breite Palette von Angeboten. Das können Beratungsstellen für arbeitslose Jugendliche sein oder Werkstätten, deren Ziel es ist, durch »Schnupperangebote« zur Berufsfindung beizutragen. Es können aber auch außerbetriebliche Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Beschäftigungsinitiativen bieten gelerntem wie ungelernten Kräften Arbeits- und Qualifikationsmaßnahmen an. Bezahlt werden die Maßnahmen vom örtlichen Jugend- oder Arbeitsamt. In der Regel müssen Jugendliche aber für die Teilnahme unterschiedliche Kriterien erfüllen wie z. B. Dauer der Arbeitslosigkeit, bestimmter Schulabschluss oder anderes. Auskünfte erteilen das örtliche Jugend- oder Arbeitsamt sowie die Berufsbildungszentren freier Träger.

Angesichts der hohen (Jugend-)Arbeitslosigkeit ist aber auch die beste Förde-

rung durch die Jugendsozialarbeit keine Garantie für eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt. Immer dringlicher wird für die Jugendsozialarbeit deshalb die Aufgabe, junge Menschen auch auf Phasen kürzerer oder längerer Erwerbslosigkeit vorzubereiten, damit sie dadurch nicht Mut, Selbstwertgefühl und Eigeninitiative verlieren.

Jugendhilfe kann mahnen und mindern, fördern und unterstützen. Aufgaben der Wirtschaft kann sie aber nicht ersetzen. Eine Zusammenarbeit von Jugendamt, Sozialamt, Arbeitsamt, Schulen, freien Trägern und Arbeitgebern vor Ort zur Integration junger Menschen in Ausbildung und Beruf – so genannte Verbundsysteme – ist deshalb ein notwendiger Schritt für die Lösung eines der zukunftsgefährlichsten Probleme.

Kinder- und Jugendschutz

Mit Jugendschutz assoziieren viele gewöhnlich Verbote: mit 15 Jahren nicht allein in die Kneipe, keinen Alkohol kaufen dürfen, in Kinos und Videotheken den Ausweis zeigen usw. Aber Jugendschutz ist mehr als die Gesetzesammlung von Jugendschutzgesetz, das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte und das Jugendarbeitsschutzgesetz. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz bietet *vorbeugende Maßnahmen und Angebote* für Kinder, Jugendliche und Eltern (§ 14). Gefährdungen soll durch Information und Beratung entgegengewirkt werden. Das sind z. B. Informations-, Aufklärungs- und Beratungsleistungen zu Themen wie Sexualität, Aids, sexueller Mißbrauch, Drogen und Sucht, Sekten und Okkultismus-Bewegungen sowie Neue Medien.

Ziel der Angebote ist es, junge Menschen und Eltern zu befähigen, gefährdende Einflüsse kritisch zu durchschauen und abzuwehren. Kinder, die aufgeklärt sind und Nein sagen können, sind seltener Opfer von Mißbrauch. Jugendliche, die Medienkompetenz entwickelt haben, konsumieren bewusster und sind negativen Wirkungen weniger ausgeliefert.

Die Durchführung der zahlreichen Jugendschutzvorschriften des Bundes und der Länder (kontrollierend eingreifender Jugendschutz) liegt bei Polizei und Ordnungsbehörden. Ordnungsämter und Polizei kontrollieren z. B. in Kinos, Diskotheken und Videotheken, die Gewerbeaufsicht kontrolliert die Einhaltung der Jugendarbeitsschutzgesetze. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist für Aufklärung und Fortbildung zuständig.

Familien stark machen

Förderung der Erziehung in der Familie

Wenn ich doch nur einen Ausweg wüsste, denkt Frau Enger, als sie mit ihren Kräften am Ende ist. Die Erziehung und Versorgung ihrer drei Kinder liegt allein auf ihren Schultern. Ihr Mann macht als Koch viele Überstunden, auch am Wochenende, damit sie mit dem Geld überhaupt über die Runden kommen.

Mütter und Väter bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen, ist eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Familie umfasst heute allerdings mehr als die klassische Mutter-Vater-Kind-Konstellation. Immer mehr Kinder wachsen mit der Erfahrung auf, dass sich ihre Familie verändert. Mütter erziehen ihre Kinder allein oder leben mit dem Vater des Kindes zusammen, ohne verheira-

tet zu sein. Nach Trennung und Scheidung finden sich neue Familien zusammen, möglicherweise bringen beide Partner Kinder in die neue Familie (als Ehe oder Lebensgemeinschaft) mit ein. Vielfach sind die äußeren Lebensumstände für Kinder unsicherer geworden. Deshalb gibt es bei der Förderung der Erziehung in der Familie sehr unterschiedliche Angebote.

Familienbildungsstätten, Familienfreizeiten und Familienerholung

In Familienbildungsstätten finden Eltern und Kinder Begegnungs- und Bildungsmöglichkeiten. Familienfreizeiten und Familienerholung ermöglichen Müttern, Vätern und Kindern nicht nur Urlaub, sondern bieten mit eigenen Kinderprogrammen auch Entlastung und neue Erfahrungen mit anderen Familien. Neue Kontakte und soziale Bezüge können hergestellt, Kräfte gesammelt werden. Die Angebote berücksichtigen die unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen von Familien (§ 16).



Kinder- und Jugendhilfe

Elterliche Sorge und Beistandschaft

Mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 hat nun die unverheiratete Mutter eines Kindes die volle elterliche Sorge; aber auch die gemeinsame elterliche Sorge nicht verheirateter Eltern ist möglich. Alleine für ein Kind zu sorgen, ist oft mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Vielfach geht es in diesen Situationen um die Regelung von *Unterhaltsansprüchen* oder die *Vaterschaftsfeststellung*. Die Mütter (und Väter) haben daher einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung (§ 18). Jede allein erziehende Person ist berechtigt, einen Antrag auf Beistandschaft zu stellen. Das Jugendamt ist dann verpflichtet, der Mutter (oder

dem Vater) einen Beistand zur Ausübung der Personensorge zu stellen. Beistand kann eine Fachkraft des Jugendamtes oder eines Trägers der freien Jugendhilfe sein. Mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, dass die allein erziehende Mutter Rat und Unterstützung findet.

Ein Beistand kann besonders für junge Mütter eine große Hilfe sein. Eine Mutter braucht dabei keine Angst zu haben, dass sie damit ihre Rechte aus der Hand gibt. Wenn sie gegenüber dem Jugendamt erklärt, dass sie die Beistandschaft nicht mehr möchte, endet diese.

Wenn die Eltern ausfallen

Besondere Unterstützung sieht das KJHG vor, wenn ein Elternteil aus gesundheitlichen Gründen ausfällt (§ 20). Wenn z. B. eine allein erziehende Mutter krank wird, die Großeltern, andere Verwandte oder Freunde aber nicht einspringen können, sind vorübergehende Hilfen zur Versorgung und Betreuung von Kindern vorgese-

hen. So kann eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses vermieden werden. Das Jugendamt stellt z. B. eine Haushaltshilfe, die sich um die Kinder kümmert. Die Hilfe soll schnell und unbürokratisch geleistet werden.

Beratung für die Familie

Auch in guten Partnerschaften und Ehen gibt es immer wieder Krisen. Zur Bewältigung dieser Krisen können die Ehepartner Beratung in Anspruch nehmen (§ 17). Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern gibt es in den meisten Gemeinden und Städten in erreichbarer Nähe. Träger dieser Beratungsstellen können Jugendämter oder freie Träger sein. Eltern sollten sich nicht scheuen, diese Beratung frühzeitig in Anspruch zu nehmen. Mit fachkundiger Hilfe von außen lassen sich Krisen in der Familie leichter lösen. Dies kommt dann allen

Familienmitgliedern zugute, besonders aber den Kindern. Vor allem aber bei *Trennung und Scheidung* ist es oft für alle Beteiligten wichtig, sich von einer außen stehenden Fachkraft beraten zu lassen. Fast immer leiden die Kinder unter der Trennung ihrer Eltern. Sie haben oft Schuldgefühle, meinen sich für Mutter oder Vater entscheiden zu müssen und haben Angst, einen von beiden Elternteilen zu verlieren. In dieser Lebenssituation brauchen die Kinder Hilfe. Eine intensive Beratung wird dem Mädchen oder Jungen helfen, die Situation zu meis-

SGB Achtes Buch

tern. Beratung bei Trennung und Scheidung leisten die Jugendämter oder Beratungsstellen der freien Jugendhilfe (§ 17). Die Beratung kann helfen, rechtzeitig zu erkennen, wenn weitergehende Hilfen, z. B. ein Erziehungsbeistand, eine Tagesgruppe oder auch eine Therapie notwendig sind. Die Beratungsfachkraft wird das Kind und die Mutter (oder den Vater) dann auch unterstützen, diese Hilfe möglichst schnell und unkompliziert zu erhalten.

Jedes dritte Kind (in Großstädten jedes zweite) ist im Laufe seiner Kindheit davon betroffen, dass sich Eltern trennen, dass Mutter oder Vater neue Partnerschaften eingehen und dass Stiefgeschwister dazukommen. Bei einer Trennung oder Scheidung haben weiterhin beide Eltern das Sorgerecht. Nur wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht beantragt, entscheidet darüber das Familiengericht.

Beratung und Hilfe sollen vor allem dazu beitragen, dass die Partner bei

Trennung oder Scheidung eine einvernehmliche, gute Lösung für die elterliche Sorge treffen können. Dabei soll verdeutlicht werden, dass die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge hohe Anforderungen an die Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit der Eltern stellt. Bei einem Kampf zwischen den Eltern leiden meist die Kinder. So kann es notwendig sein, in der Beratung oder durch das Familiengericht verbindliche Regelungen über Umgang und Besuche, Unterhalt oder Schulbesuch zu treffen. Bei einem Streit um das Sorgerecht muss eine Lösung gefunden werden, die das Wohl des Kindes in den Vordergrund stellt.

Denn: Kinder können die Trennung ihrer Eltern leichter verkraften, wenn sie erleben, daß beide Elternteile sich weiterhin um sie sorgen, sie weiterhin auch zu dem Elternteil Kontakt haben dürfen, bei dem sie nicht überwiegend leben.

Kinder- und Jugendhilfe

Wenn's brennt

Hilfen in Belastungs- und Krisensituationen

Sabrina hat es satt. Der neue Freund der Mutter hatte sich gleich als Herr im Haus bezeichnet, was ihr von Anfang an auf den Keks ging. Als er jetzt auch noch ihre Mutter verprügelte, weil sie kein Geld für seine Kneipentour auf den Tisch legen wollte, und Sabrina, als sie sich dazwischenwarf, gleich mit verdrosch, hat sie sich entschlossen, so nicht mehr leben zu wollen. Über das Kindertelefon erfuhr sie die Adresse eines Mädchenkrisenhauses, in dem sie gleich aufgenommen wurde. Mit den Mitarbeiterinnen und dem Jugendamt fanden Hilfeplangespräche statt. Da die Mutter an ihrem Freund festhält, bleibt Sabrina bei ihrer Entscheidung, aus der Familie herauszuwollen. Man einigt sich. Heute lebt Sabrina in einer Jugendwohngruppe.

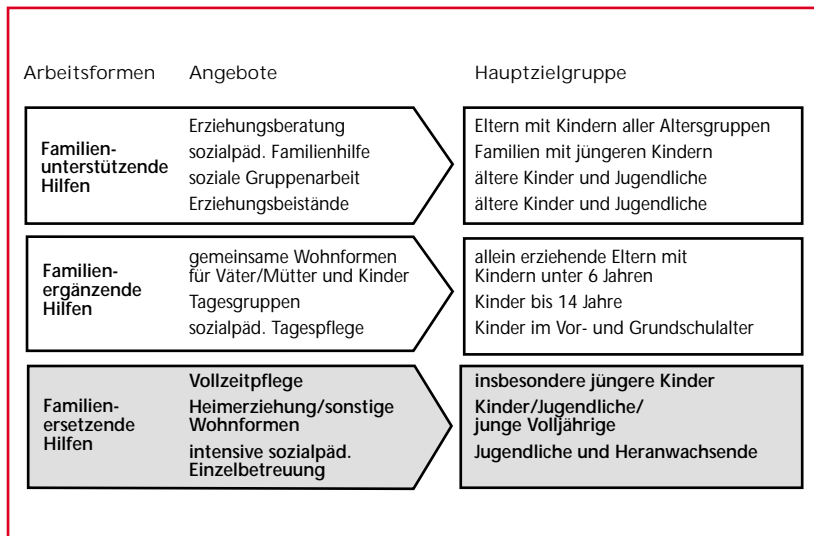
Karstens Vater ist allein erziehend. Seit einem halben Jahr fühlt er sich immer hilfloser. Die Konflikte im Haus werden zunehmend heftiger, die Anrufe der Lehrerin häufen sich, und als jetzt auch noch die Polizei kam, weil Karsten mit seiner Clique beim Automatenknacken erwischt wurde, da stand für ihn fest: Karsten kommt ins Heim. Er wandte sich ans Jugendamt. Der Sozialarbeiter führt Gespräche mit beiden und kann sie dafür gewinnen, zunächst einmal in eine Beratung bei der Erziehungsberatungsstelle zu gehen. Dabei kommen endlich die Probleme zur Sprache, die sich mit dem Tod von Karstens Mutter für beide auftürmten, über die sie aber nie sprechen konnten. Nach einem halben Jahr ist klar: Karsten erhält Frau Weber als Erziehungsbeistand an die Seite, die er schon seit Jahren kennt und zu der er Vertrauen hat, und mit deren Hilfe er sich auch zutraut, die Probleme in der Schule in den Griff zu kriegen. Vom Heim redet keiner mehr.

Die Kinder- und Jugendhilfe hält mittlerweile eine ganze Reihe von Unterstützungsangeboten für Eltern, Mädchen und Jungen und junge Erwachsene in Belastungs- und Krisensituationen bereit (zu den Hauptangebotsformen und -zielgruppen siehe das Schaubild auf S. 22).

Entscheidend für die richtige Hilfe ist jeweils der Einzelfall, sodass auch andere Angebote oder integrierte Hilfen in Betracht kommen können. Das Gesetz benennt einzelne Hilfen:

Erziehungs-, Jugend- oder Familienberatungsstellen (§§ 16, 17, 28) sind oft erste Anlaufpunkte, die bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme Hilfestellung geben können. Auch bei der Bewältigung von Krisen und Problemen, die sich durch Trennung und Scheidung ergeben, können sie wichtige Hilfestellungen geben. Für ihre Angebote braucht von den Ratsuchenden grundsätzlich nichts bezahlt zu werden. Beratungsstellen unterliegen ebenso wie andere Einrichtungen und Behörden der

SGB Achtes Buch



Kinder- und Jugendhilfe den Bestimmungen zum *Schutz von Sozialdaten* (§ 61ff.) und zur Wahrung von Sozialgeheimnissen. Sie garantieren einen vertraulichen Umgang mit den Informationen, die sie erhalten.

Scheuen Sie sich nicht, im Falle eines begründeten Verdachts auf Vernachlässigung zum Schutze von Kindern und Jugendlichen Hilfsmöglichkeiten beim zuständigen Jugendamt zu erfragen.

Die *soziale Gruppenarbeit* (§ 29) ist ein Angebot für ältere Kinder und Jugendliche, das ihnen ein intensives soziales Lernen in einer Gruppe ermöglichen soll, um sie so bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und bei Problemen mit ihrer Umwelt zu unterstützen. Im Jugendstrafverfahren kann die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit auch durch eine Weisung des Jugendrichters verpflichtend gemacht werden.

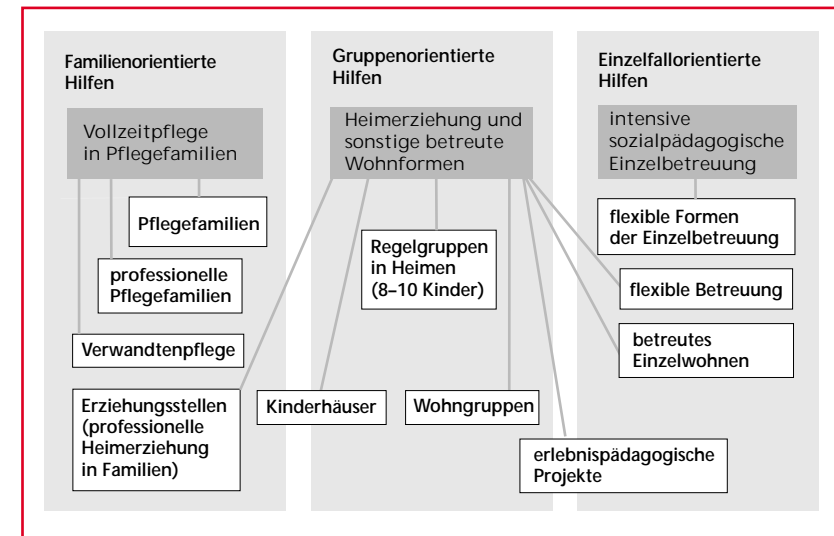
Eine andere Form der Unterstützung von Kindern oder Jugendlichen in Problem- und Konfliktsituationen sind die

Erziehungsbeistände (§ 30). Ein Erziehungsbeistand soll den jungen Menschen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung seines sozialen Umfeldes helfen. Solche Probleme können in der Schule liegen, bei der sozialen Integration auftauchen oder durch andere soziale Auffälligkeiten deutlich werden.

Die ganze Familie steht im Brennpunkt der Hilfestellungen, die eine *sozialpädagogische Familienhilfe* (§ 31) erbringt. Eine Fachkraft kommt in die Familie und bietet kontinuierliche Unterstützung bei der Erziehung, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und bei Schwierigkeiten mit außen Stehenden an. Ziel ist es, die Konfliktlösungs- und Bewältigungsmöglichkeiten der Familie so zu erweitern, dass sie schließlich auftretende Probleme wieder selbstständig meistern kann.

Soziales Lernen, schulische Förderung und Elternarbeit stehen im Mittelpunkt der Arbeit von *Tagesgruppen* (§ 32). Diese sind eine intensive Form der Betreuung, durch die Fremdunterbringung vermieden werden soll. Die

Kinder- und Jugendhilfe



Kinder oder Jugendlichen bleiben in ihrer Familie, werden aber wochentags betreut. Die Mitarbeiterinnen arbeiten mit den Eltern zusammen, um die Erziehungsbedingungen zu verbessern. Auch die *Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilie* zeigen heute ein differenziertes Bild, das von *Pflegefamilien* (§ 33) über *Heime und Wohngruppen* (§ 34) bis hin zu *Einzelbetreuungen* (§ 35) reicht:

Eine Belastung ist es für Kinder und Jugendliche natürlich allemal, wenn sich ihr Lebensmittelpunkt für eine längere Zeit oder gar für unbestimmte Zeit ver-

ändern soll. Ob diese Belastung auch als Entlastung erlebt wird, hängt von vielen Faktoren ab: z. B. davon, wie die jungen Menschen die Gründe der Fremdunterbringung für sich erleben und interpretieren; davon, ob sie den Ort, der ihr neues Zuhause – zumindest auf Zeit – werden soll, und die Menschen dort kennen; davon, wie stark sie am Entscheidungsprozess beteiligt sind und auf ihn Einfluss nehmen können. Ein zentrales Qualitätskriterium für die Jugendhilfe ist, ob es ihr jeweils gelingt, Schutz, Hilfe und Unterstützung konkret erfahrbar zu machen.

Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung

Wenn Hilfen zur Erziehung notwendig und geeignet sind, haben sorgeberechtigte Personen, in der Regel die Eltern, hierauf einen Rechtsanspruch (§ 27). Wer das Gefühl hat, Hilfe, Rat oder Unterstützung zu benötigen

oder einfach mit Erziehungssituationen nicht mehr allein zurechtkommt, braucht sich nicht zu scheuen, sich an das Jugendamt, eine Beratungsstelle oder Fachkräfte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu wenden.

SGB Achtes Buch

Welche Hilfe ist die richtige? – Die Hilfeplanung

Die Entscheidungen darüber, ob eine Hilfe notwendig und geeignet ist, und wenn ja, welche Hilfe es sein soll und wer sie erbringen soll, dürfen und sollen nicht über die Köpfe der Personensorgeberechtigten und der Kinder oder Jugendlichen hinweg gefällt werden. Das grundsätzlich gegebene Wunsch- und Wahlrecht (§ 5) wurde in Bezug auf die Hilfen zur Erziehung deshalb noch erweitert. Bei längerfristigen Hilfen muss zusammen mit den Sorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen ein Hilfeplan aufgestellt werden (§ 36). Dessen Voraussetzung ist eine ausführliche Information und Beratung.

Diese Hilfen können auch *über 18-Jährige* erhalten (§ 41). Besonders wichtig ist das für junge Männer und Frauen, die bereits in Einrichtungen der Jugendhilfe leben. Gerade für junge Menschen, die keinen Ausbildungsplatz haben und besondere Probleme zu bewältigen haben, kann dies eine wichtige Unterstützung sein. Junge Volljährige können die Hilfe immer

dann fortsetzen – oder auch neu beginnen –, wenn es aufgrund ihrer individuellen Situation erforderlich ist und sie zu einer Mitarbeit bereit sind. In der Regel allerdings nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres – in begründeten Einzelfällen auch für eine begrenzte Zeit darüber hinaus. Sie müssen dazu einen eigenen Antrag an ihr Jugendamt richten.

Die *Kosten für Hilfen zur Erziehung* trägt grundsätzlich das Jugendamt. Bei einer Unterbringung außerhalb der eigenen Familie und bei der Erziehung in Tagesgruppen wird geprüft, ob und in welcher Höhe die Eltern, Minderjährigen und jungen Erwachsenen zu den Kosten herangezogen werden. (§§ 90–96). Die Höhe errechnet das Jugendamt. Es richtet sich dabei in etwa nach dem, was in der Familie durch die Hilfe gespart wird. Familien mit geringem Einkommen zahlen nur wenig oder nichts. Auf keinen Fall darf eine notwendige Hilfe an Kostenfragen scheitern.

Kinder- und Jugendhilfe

Wer macht was?

Akteure in der Jugendhilfe

Bund, Länder und Gemeinden

Anders als z. B. die Arbeitsverwaltung, die in den Aufgabenbereich des Bundes fällt, und die Schulen, die der Länderhoheit unterstehen, ist die Jugendhilfe im Wesentlichen eine kommunale Aufgabe. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet die Städte und Landkreise, ein *Jugendamt* einzurichten und die Förderung der örtlichen Jugendhilfe in kommunaler Selbstverantwortung zu gestalten. Das Jugendamt ist eine sozialpädagogische Fachbehörde. Es besteht aus der *Verwaltung*, also den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die konkret die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, und dem *Jugendhilfeausschuss* (§ 70), der die Leitlinien der örtlichen Jugendpolitik bestimmt. Im Jugendhilfeausschuss sitzen neben Mitgliedern des Kommunalparlaments und sachverständigen Bürgerinnen und Bürgern auch Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe. Hinzu kommen noch als beratende Mitglieder Fachleute aus verschiedenen angrenzenden Bereichen. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Beratung von Problemlagen, Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe.

In den *Zuständigkeitsbereich des Bundes* fällt die konkurrierende Gesetzge-

bungskompetenz für die Kinder- und Jugendhilfe. Das Bundesjugendministerium fördert im Rahmen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes länderübergreifende Aktivitäten in der Jugendhilfe sowie bundeszentrale Träger, Initiativen und Modellprojekte. Die Bundesregierung legt in jeder Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendbericht vor, der von einer unabhängigen Sachverständigenkommission erarbeitet wird (§ 84).



Die sechzehn *Bundesländer* haben den gesetzlichen Rahmen des Bundes für die Kinder- und Jugendhilfe durch eigene *Landesgesetze* ausgefüllt, ergänzt und erweitert (so z. B. für den Bereich der Kindertagesbetreuung). Die Länder haben die Aufgabe, die örtliche Arbeit zu unterstützen, zu fördern und zu er-

SGB Achtes Buch

gänzen. Sie sind verantwortlich für die Weiterentwicklung und den gleichmäßigen Ausbau der Jugendhilfe und unterstützen die örtlichen Träger der Jugendhilfe (die Kommunen) durch Beratung und Fortbildung. In allen Bundes-

ländern gibt es *Landesjugendämter*. Sie unterstützen die Träger der Jugendhilfe in ihrem Bereich durch Beratung und Fortbildung und sichern unter anderem den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

Öffentliche und freie Jugendhilfe

Die Situation wird noch vielfältiger, wenn die verschiedenen Institutionen, Organisationen und Gruppen (Initiativen und Träger der freien Jugendhilfe) angesprochen werden, die vor Ort neben dem Jugendamt einen großen Teil der Angebote für Mädchen, Jungen und Familien durchführen. Diese Vielfalt ist jedoch kein »Wildwuchs«, sondern gewollt. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass in der Jugendhilfe unterschiedliche Wertorientierungen, Inhalte und Methoden in der Praxis vertreten werden.

Das ist auch der Grund, weshalb die Jugendhilfe nicht nur von den Städten und Landkreisen (*öffentliche Jugendhilfe*), sondern auch von Wohlfahrtsverbänden, Vereinen, Selbsthilfegruppen, Initiativen und anderen Trägern von Einrichtungen und Diensten (*freie Jugendhilfe*) durchgeführt wird. Die Leistungsberechtigten (Kinder, Jugendliche, Eltern und junge Erwachsene) sollen das Recht haben, zwischen verschiedenen Anbietern zu wählen. Dies wird ihr »*Wunsch- und Wahlrecht*« (§ 5) genannt.

Die Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe wird durch folgende Grundsätze bestimmt:

- Öffentliche und freie Jugendhilfe sollen partnerschaftlich zusammenarbeiten (§ 4 Abs. 1).
- Wenn die freie Jugendhilfe Aufgaben übernehmen kann, soll die öffentliche Jugendhilfe davon absehen (§ 4 Abs. 2).

- Die öffentliche Jugendhilfe – das Jugendamt – ist für die Jugendhilfe insgesamt verantwortlich (§ 79) und zur ideellen und finanziellen Förderung der freien Jugendhilfe verpflichtet (§ 74).

Daneben gibt es aber Aufgaben, die in der Regel vom Jugendamt selbst wahrgenommen werden. Hierzu gehören unter anderem die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in gerichtlichen Verfahren und die Mitwirkung bei Strafverfahren gegen Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre) und Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) im Rahmen der Jugendgerichtshilfe (§ 52).

Bei *Strafverfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende* besteht die Aufgabe darin, einerseits den jungen Menschen während des Verfahrens zu betreuen und frühzeitig zu prüfen, ob für ihn Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Daneben sollen persönliche und soziale Belange der jungen Menschen als ein Kriterium zur Beurteilung der Straftat und der Bemessung der Strafe ins Verfahren eingebracht werden.

Kinder- und Jugendhilfe

Nichts geht ohne sie!

Rechte von Mädchen, Jungen und Eltern

Die Erziehung ihrer Kinder ist das Recht und die Pflicht von Eltern; hierbei zu unterstützen, ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Aber Kinder und Jugendliche haben auch eigene Rechte. Wie Mädchen und Jungen die Berücksichtigung ihrer Rechte erleben und wie sie bei der Mitgestaltung ihrer Lebensräume einbezogen werden, bestimmt entscheidend die Entwicklung ihrer demokratischen Grundhaltungen. Das wachsende Bedürfnis nach selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln, ihre religiöse Selbstbestimmung, ihre kulturellen Eigenarten

sowie der Gleichberechtigungsgedanke von Jungen und Mädchen sind zu berücksichtigen.

Die Angebote zur Jugendarbeit sollen von den Kindern und Jugendlichen mitbestimmt und mitgestaltet werden (§ 11). In Jugendverbänden wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet (§ 12).

Jugendhilfeplanung hat die Bedürfnisse, Wünsche und Interessen der jungen Menschen einzubeziehen (§ 80).

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft und ihre Rechte in der Kinder- und Jugendhilfe

Nach der *UN-Kinderrechtskonvention* von 1989 haben Kinder das Recht, ihre Meinung frei zu äußern. Ihre Meinung muss in allen ihren Angelegenheiten berücksichtigt werden.

Zur *Beteiligung an gesellschaftlichen Entscheidungen* und Diskussionen und zur Mitgestaltung ihrer Lebensorte gibt es inzwischen sehr unterschiedliche Formen, z. B.

- Initiativen und Aktionen von Kindern und Jugendlichen,
- Kinder- und Jugendparlamente,
- Kinderforen und runde Tische,

- Kinderbeauftragte und Kinderanwältinnen,
- projektbezogene Veranstaltungen,
- Schülervertretungen in den Schulen,
- Jugendvertretungen in Betrieben
- Mitbestimmung in Jugendverbänden und Jugendeinrichtungen,
- Jugendvertretungen in Heimen und Erziehungshilfeeinrichtungen.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen muss alters- und interessengerecht sein. Die Ergebnisse müssen zeitnah um-

SGB Achtes Buch

gesetzt werden. Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sind Mädchen und Jungen an allen sie betreffenden Entscheidungen der Jugendhilfe zu beteiligen. Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen müssen dabei berücksichtigt werden (§ 9).

Wenn ein junger Mensch in einer Not- und Konfliktlage sich an das Jugendamt wendet, so kann er dort auch ohne Wissen der Eltern beraten werden (§ 8 Abs. 3). Dabei hat er auch das Recht, sich eine vertraute Person zur Unterstützung mit in die Gespräche zu nehmen (§ 13 Sozialgesetzbuch X).

Beteiligung und Rechte der Eltern

Ohne die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern können die meisten Angebo-

te der Kinder- und Jugendhilfe nicht gelingen. Im Kindergarten können die Eltern über die Gestaltung der Arbeit mitbestimmen (§ 22 Abs. 3). Oft sind Elterninitiativen auch selber Träger von Kindergärten oder Kindergruppen (§ 25). In Familienbildungsstätten treffen sich vielfach Mütter (und Väter), um gemeinsam über Fragen zu diskutieren oder sich als Selbsthilfegruppen gegenseitig zu helfen, z. B. wenn sie allein erziehend sind. In vielen Städten gibt es inzwischen Bürgerinitiativen, die sich für die Gestaltung und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Familien einsetzen. Jeder kann sich auch unmittelbar an die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wenden. Je mehr diese angesprochen werden und von deren Wünschen erfahren, desto besser kann die Jugendhilfe ihren Auftrag zur Mitgestaltung des Lebens in den Städten und Kreisen erfüllen.



Recht auf Mitentscheidung bei Erziehungshilfen

Wenn Eltern, Mädchen und Jungen Hilfe zur Erziehung erhalten, so müssen die Fachkräfte des Jugendamtes die Wünsche der Eltern berücksichtigen (§ 5). Nach dem Gesetz soll über eine Hilfe zur Erziehung in einer (gemeinsamen) Hilfeplanung beraten werden (§ 36). Das Jugendamt hat die Pflicht, mit den Eltern zusammenzuarbeiten. Je besser die Absprache zwi-

schen dem Jugendamt, der Einrichtung, den Eltern und dem Kind oder Jugendlichen ist, umso eher kann die Hilfe auch wirklich zur Überwindung der Krise führen.

Kinder- und Jugendhilfe

Auch ein Jugendamt kann sich irren ...

... oder eine Entscheidung treffen, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht akzeptiert wird. Den Betroffenen bleibt dann die Möglichkeit, zur Wahrung ihrer Rechte und zur Vertretung ihrer Interessen tätig zu werden. Wenn Beschwerden, Eingaben oder ein Widerspruch nichts ausrichten, besteht die Möglichkeit, Gerichte anzurufen. In allen Bereichen, wo es um Leistungen (Versagung von Leistungen, andere

Leistungen als die gewünschten) geht, sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Damit kommen Eltern oder Kinder allein aber zumeist nicht zurecht. Sie sollten sich dann um einen Beistand bemühen. In einer Beratungsstelle, in der Sprechstunde des Kinderschutzbundes, bei einer Kinderbeauftragten oder bei einer Bürgerberatung kann man sich ersten Rat holen.



Jugend hat Zukunft!

Eine gute und leistungsfähige Jugendhilfe ist eine wirksame Zukunftsinvestition. Deshalb muss auch zukünftig ein umfassender und bedarfsgerechter Ausbau der Leistungen und Angebote der Jugendhilfe gesichert werden. Dabei gilt es insbesondere darauf zu achten, dass Jugendhilfe

- in ihren vorbeugenden (präventiven) Angeboten gestärkt wird,
- durch Kooperation und Vernetzung ihre Wirksamkeit steigert,
- flexibel auf die konkreten Alltagsprobleme von Kindern, Jugendlichen und Familien reagiert,
- die Selbsthilfe unterstützt und stärkt,
- den unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen Rechnung trägt und Gleichstellung fördert und
- unterschiedliche Lebenslagen (z. B. mögliche Benachteiligungen) und kulturelle Bedürfnisse in ihrem Handeln berücksichtigt.

Es ist nicht zu übersehen, dass einige Probleme und Schwierigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Familien ihre Ursachen in gesellschaftlichen Bereichen haben, auf die die Jugendhilfe mit ihren Möglichkeiten unmittelbar nicht Einfluss nehmen kann. Jugendhilfe kann sich in Zusammenarbeit mit Politik und anderen staatlichen Institutionen (z. B. Schule, Arbeitsverwaltung) zum Interessenvertreter und zur Lobby für die Belange von Kindern, Jugendlichen und Familien machen.

In den zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten war Jugendhilfe immer wieder gefordert, neue Lösungen für aktuelle Herausforderungen zu finden. Gegenwärtig ist die Jugendhilfe in der Bundesrepublik in einer guten »Verfassung«. Damit sie auch die Herausforderungen der Zukunft erfolgreich bewältigen kann, braucht sie Unterstützung. Unterstützung von innen – den dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbei-



tern, den in diesem Feld engagierten Verbänden und Institutionen –, aber auch die Unterstützung durch Politik und gesellschaftliche Gruppen und – nicht zuletzt – durch all diejenigen, die Kindern, Jugendlichen und Familien in unserer Gesellschaft eine gute Zukunft und mehr Chancen geben wollen.

Kinder- und Jugendhilfe

Zum Weiterlesen

Gegen sexuellen Mißbrauch an Mädchen und Jungen
Ein Ratgeber für Mütter und Väter
Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW e. V.
Poststr. 15-23, 50676 Köln

Unser Recht auf Erziehungshilfe ...
Evangelischer Erziehungsverband e. V.,
EREV, (Hg.),
Lister Meile 87, 30161 Hannover

Rechte haben – Recht kriegen
Ratgeber-Handbuch für Jugendliche in Erziehungshilfen
Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen – IGFH (Hg.)
Münster 1996

Schlüsseldienst
Ratgeber zur Kinder- und Jugendhilfe
Sozialpädagogisches Institut Berlin (SPI)
Hallesches Ufer 32-38, 10963 Berlin

Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung,
Institut für soziale Arbeit e. V. (Hg.)

Johannes Mürder u. a.:
Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII
3., vollständig überarbeitete Auflage
Münster 1998

Wiesner/Kaufmann/Mörsberger/
Oberloskamp/Struck:
SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe
München 1999 (2. Aufl. i. Vorbereitung)

Ullrich Gintzel u. a.:
Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland
Münster 1997

Adressen

Landesjugendämter

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport
Landesjugendamt
Beuthstr. 6-8
10177 Berlin

Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales
Abt. V
Landesjugendamt
Altchemnitzer Straße 40
09120 Chemnitz

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung
Amt für Jugend, J 31-G
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg

Landeswohlfahrtsverband Baden
Landesjugendamt
Ernst-Frey-Straße 9
76135 Karlsruhe

Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau des Landes Schleswig-Holstein
Abt. V3 – Landesjugendamt
Theodor-Heuss-Ring 49
24113 Kiel

Landesamt für Jugend und Soziales
Rheinland-Pfalz
Landesjugendamt
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

SGB Achtes Buch

Landesjugendamt
Mecklenburg-Vorpommern
Behördenzentrum
Neustrelitzer Straße 120, Block E
17033 Neubrandenburg

Landesjugendamt des Saarlandes
Malstatter Markt 11
66115 Saarbrücken

Landesjugendamt Hessen
Kleiststraße 25
65187 Wiesbaden

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Ständeplatz 6-10
34117 Kassel

Senator für Gesundheit, Jugend
und Soziales
Landesjugendamt
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

Landesamt für Versorgung und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt
Abt. 4
Landesjugendamt
Neustädter Passage 9
06122 Halle/Saale

Niedersächsisches Landesjugendamt
Podbielskistraße 160
30177 Hannover

Kommunale Spitzenverbände

Deutscher Städtetag
Lindenallee 13-17
50986 Köln

Deutscher Städte- und Gemeindebund
Marienstraße 6
12207 Berlin

Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Landesamt für Soziales und Familie
Landesjugendamt Thüringen
Neu-Ulmer-Straße 28
98617 Meiningen

Bayerisches Landesjugendamt
Richelstraße 11
80634 München

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
Warendorfer Straße 25
48145 Münster

Landesjugendamt des Landes
Brandenburg
Schlossplatz 2
16515 Oranienburg

Landeswohlfahrtsverband Württemberg-
Hohenzollern
Landesjugendamt
Lindenspurstraße 39
70176 Stuttgart

Deutscher Landkreistag
Lennéstraße 17
10785 Berlin

Kinder- und Jugendhilfe

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Arbeiterwohlfahrt
– Bundesverband e. V. –
Oppelner Straße 130
53119 Bonn

Deutscher Caritasverband e. V.
Karlstraße 40
79104 Freiburg i. Br.

Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
– Gesamtverband e. V. –
Heinrich-Hoffmann-Straße 3
60528 Frankfurt/M.

Deutsches Rotes Kreuz
– Generalsekretariat –
Friedrich-Ebert-Allee 71
53113 Bonn

Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche
in Deutschland
Staffenbergstraße 76
70184 Stuttgart

Zentralwohlfahrtsstelle
der Juden in Deutschland e. V.
Hebelstraße 6
60318 Frankfurt/M.

Sonstige

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende
Schriften und Medien
Kennedyallee 105-107
53175 Bonn

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder-
und Jugendschutz e. V.
Haager Weg 44
53127 Bonn

Deutscher Kinderschutzbund
Schiffgraben 29
30159 Hannover

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinderschutz-
Zentren e. V.
Spichernstr. 55
50672 Köln

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
(AGJ)
Haager Weg 44
53127 Bonn

Internationale Gesellschaft für
erzieherische Hilfen
Schaumainkai 101-103
60596 Frankfurt

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe
(AFET) e. V.
– Bundesvereinigung –
Gandhistr. 2
30559 Hannover

Stiftung Deutsche Jugendmarke
Kennedyallee 105-107
53175 Bonn

PFAD-Bundesverband der Pflege- und
Adoptivfamilien e. V.
Große Seestraße 27
60486 Frankfurt/M.

Bundeskongress für Erziehungsberatung
e. V.
Herrnstr. 53
90763 Fürth



SGB Achtes Buch

Kinder- und Jugendhilfe

Sozialgesetzbuch (SGB)

Achtes Buch (VIII)

Kinder- und Jugendhilfe

Achtes Buch Sozialgesetzbuch

(Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. November 2000
(BGBl. I S. 1479).



SGB Achtes Buch

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 2 Aufgaben der Jugendhilfe
- § 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe
- § 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe
- § 5 Wunsch- und Wahlrecht
- § 6 Geltungsbereich
- § 7 Begriffsbestimmungen
- § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
- § 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

Zweites Kapitel

Leistungen der Jugendhilfe

Erster Abschnitt

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- § 11 Jugendarbeit
- § 12 Förderung der Jugendverbände
- § 13 Jugendsozialarbeit
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- § 15 Landesrechtsvorbehalt

Zweiter Abschnitt

Förderung der Erziehung in der Familie

- § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- § 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- § 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge
- § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- § 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- § 21 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

Dritter Abschnitt

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

- § 22 Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
- § 23 Tagespflege
- § 24 Ausgestaltung des Förderungsangebots in Tageseinrichtungen
- § 24a Übergangsregelung zum Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens
- § 25 Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern
- § 26 Landesrechtsvorbehalt

Vierter Abschnitt

Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Erster Unterabschnitt

Hilfe zur Erziehung

- § 27 Hilfe zur Erziehung
- § 28 Erziehungsberatung
- § 29 Soziale Gruppenarbeit
- § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 33 Vollzeitpflege
- § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Zweiter Unterabschnitt

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Dritter Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- § 36 Mitwirkung, Hilfeplan
- § 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Kinder- und Jugendhilfe

- § 38 Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge
- § 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen
- § 40 Krankenhilfe

Vierter Unterabschnitt

Hilfe für junge Volljährige

- § 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Drittes Kapitel

Andere Aufgaben der Jugendhilfe

Erster Abschnitt

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
- § 43 Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten

Zweiter Abschnitt

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

- § 44 Pflegeerlaubnis
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 46 Örtliche Prüfung
- § 47 Meldepflichten
- § 48 Tätigkeitsuntersagung
- § 48a Sonstige betreute Wohnform
- § 49 Landesrechtsvorbehalt

Dritter Abschnitt

Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

- § 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten
- § 51 Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind
- § 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Vierter Abschnitt

Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen

- § 52a Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Gel-

tendmachung von Unterhaltsansprüchen

- § 53 Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern
- § 54 Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften
- § 55 Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft
- § 56 Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft
- § 57 Mitteilungspflicht des Jugendamts
- § 58 Gegenvormundschaft des Jugendamts
- § 58a Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen

Fünfter Abschnitt

Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden

- § 59 Beurkundung und Beglaubigung
- § 60 Vollstreckbare Urkunden

Viertes Kapitel

Schutz von Sozialdaten

- § 61 Anwendungsbereich
- § 62 Datenerhebung
- § 63 Datenspeicherung
- § 64 Datenübermittlung und -nutzung
- § 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe
- § 66 (weggefallen)
- § 67 Auskunft an den Betroffenen
- § 68 Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

Fünftes Kapitel

Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung

Erster Abschnitt

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- § 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter
- § 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts
- § 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss
- § 72 Mitarbeiter, Fortbildung

SGB Achtes Buch

Zweiter Abschnitt

Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, ehrenamtliche Tätigkeit

- § 73 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 74 Förderung der freien Jugendhilfe
- § 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
- § 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben
- § 77 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten
- § 78 Arbeitsgemeinschaften

Dritter Abschnitt

Vereinbarung über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung

- § 78a Anwendungsbereich
- § 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts
- § 78c Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen
- § 78d Vereinbarungszeitraum
- § 78e Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen
- § 78f Rahmenverträge
- § 78g Schiedsstelle

Vierter Abschnitt

Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung

- § 79 Gesamtverantwortung, Grundaussstattung
- § 80 Jugendhilfeplanung
- § 81 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Sechstes Kapitel

Zentrale Aufgaben

- § 82 Aufgaben der Länder
- § 83 Aufgaben des Bundes, Bundesjugendkuratorium
- § 84 Jugendbericht

Siebtens Kapitel

Zuständigkeit, Kostenerstattung

Erster Abschnitt

Sachliche Zuständigkeit

- § 85 Sachliche Zuständigkeit

Zweiter Abschnitt

Örtliche Zuständigkeit

Erster Unterabschnitt

Örtliche Zuständigkeit für Leistungen

- § 86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern
- § 86a Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige
- § 86b Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- § 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung beim Zuständigkeitswechsel
- § 86d Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

Zweiter Unterabschnitt

Örtliche Zuständigkeit für andere Aufgaben

- § 87 Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung
- § 87b Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren
- § 87c Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die Auskunft nach § 58a
- § 87d Örtliche Zuständigkeit für weitere Aufgaben im Vormundschaftswesen
- § 87e Örtliche Zuständigkeit für Beurkundung und Beglaubigung

Dritter Unterabschnitt

Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

- § 88 Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

Dritter Abschnitt

Kostenerstattung

- § 89 Kostenerstattung bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt
- § 89a Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege

Kinder- und Jugendhilfe

- § 89b Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 89c Kostenerstattung bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung
- § 89d Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise
- § 89e Schutz der Einrichtungen
- § 89f Umfang der Kostenerstattung
- § 89g Landesrechtsvorbehalt
- § 89h Übergangsvorschrift

Achstes Kapitel

Teilnahmebeiträge, Heranziehung zu den Kosten, Überleitung von Ansprüchen

Erster Abschnitt

Erhebung von Teilnahmebeiträgen

- § 90 Erhebung von Teilnahmebeiträgen

Zweiter Abschnitt

Heranziehung zu den Kosten

- § 91 Grundsätze der Heranziehung zu den Kosten
- § 92 Formen der Kostentragung durch die öffentliche Jugendhilfe
- § 93 Umfang der Heranziehung
- § 94 Sonderregelungen für die Heranziehung der Eltern

Dritter Abschnitt

Überleitung von Ansprüchen

- § 95 Überleitung von Ansprüchen
- § 96 Überleitung von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

Vierter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften

- § 97 Feststellung der Sozialleistungen
- § 97a Pflicht zur Auskunft

Neuntes Kapitel

Kinder- und Jugendhilfestatistik

- § 98 Zweck und Umfang der Erhebung
- § 99 Erhebungsmerkmale
- § 100 Hilfsmerkmale
- § 101 Periodizität und Berichtszeitraum
- § 102 Auskunftspflicht
- § 103 Übermittlung

Zehntes Kapitel

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 104 Bußgeldvorschriften

§ 105 Strafvorschriften

SGB Achtes Buch

Erstes Kapitel: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsbeauftragte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind
 1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
 2. die Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 43),
 3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§ 44),
 4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
 5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
 6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten (§ 50),
 7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
 8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
 9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),

Kinder- und Jugendhilfe

10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
12. Beurkundung und Beglaubigung (§ 59),
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

Freie und öffentliche Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

- (1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.
- (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.
- (2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b

SGB Achtes Buch

bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung

§ 6

Geltungsbereich

- (1) Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. Für die Erfüllung anderer Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung

tung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist.

ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

- (3) Deutschen können Leistungen nach diesem Buch auch gewährt werden, wenn sie ihren Aufenthalt im Ausland haben und soweit sie nicht Hilfe vom Aufenthaltsland erhalten.
- (4) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

§ 7

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Buches ist
 1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
 2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
 3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
 4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
 5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
 6. Erziehungsberechtigter der Personensorgeberechtigte und jede sonstige

Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

- (2) Kind im Sinne des § 1 Abs. 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.
- (3) (weggefallen)
- (4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Kinder- und Jugendhilfe

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten

der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

- (3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

§ 8

Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln

sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,

3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 9

Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

- (1) Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.
- (2) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz vor. Maßnahmen der

Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Maßnahmen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.

§ 10

SGB Achtes Buch

Zweites Kapitel: Leistungen der Jugendhilfe

Erster Abschnitt: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 11 Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugenderholung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Kinder- und Jugendhilfe

Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 2. Eltern und andere Erziehungsrechte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten

Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht.

SGB Achtes Buch

Zweiter Abschnitt: Förderung der Erziehung in der Familie

§ 16

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

- (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gelöst werden können.
- (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere
 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen
 - und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.
- (3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

§ 17

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

- (1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,
 1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
 2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
 3. im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.
- (2) Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung dienen.
- (3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung), sowie Namen und Anschriften der Parteien dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

Kinder- und Jugendhilfe

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge

- (1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen.
- (2) Die Mutter, der die elterliche Sorge nach § 1626a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusteht, hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen
- (4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsbeauftragte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

- (1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.
- (2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.
- (3) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.

§ 18

§ 19

§ 20

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

- (1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn
 1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
 2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
- (2) Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.
3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.

§ 21

Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

Können Personensorgeberechtigte wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen ständigen Ortswechsels die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen und ist deshalb eine anderweitige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen notwendig, so haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung. In geeigneten Fällen können die Kosten der Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform ein-

schließlich des notwendigen Unterhalts sowie die Krankenhilfe übernommen werden, wenn und soweit dies dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 91 bis 93 nicht zuzumuten ist. Die Kosten können über das schulpflichtige Alter hinaus übernommen werden, sofern eine begonnene Schulausbildung noch nicht abgeschlossen ist, längstens aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Dritter Abschnitt: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

- (1) In Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten (Tageseinrichtungen), soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.
- (2) Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.
- (3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen.

§ 22

Tagespflege

- (1) Zur Förderung der Entwicklung des Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann auch eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson).
- (2) Die Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigte sollen zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Sie haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege.
- (3) Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich, so sollen dieser Person die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung ersetzt werden. Die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung sollen auch ersetzt werden, wenn das Jugendamt die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Tagespflege für das Wohl des Kindes und die Eignung einer von den Personensorgeberechtigten nachgewiesenen Pflegeperson feststellt.
- (4) Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten und unterstützt werden.

§ 23

§ SGB Achtes Buch

§ 24 Ausgestaltung des Förderungsangebots in Tageseinrichtungen

Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter sind nach Bedarf

Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.

§ 24a Übergangsregelung zum Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens

- (1) Kann zum 1. Januar 1996 in einem Land das zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Satz 1 erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Landesrecht kann einen allgemeinen Zeitpunkt, spätestens den 1. August 1996, festlegen und bestimmen, dass erst ab diesem festgelegten Zeitpunkt der Anspruch eines Kindes, das bis zu diesem Tag das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht.
- (3) Landesrecht kann für die Zeit ab dem 1. August 1996 bis zum 31. Dezember 1998 eine Regelung treffen, die die örtlichen Träger, die den Rechtsanspruch nach § 24 Satz 1 noch nicht erfüllen können, auf Antrag befugt, für ihren Bereich allgemeine Zeitpunkte festzulegen, ab denen der Rechtsanspruch auf den Besuch des Kindergartens besteht. Diese Zeitpunkte dürfen höchstens sechs Monate und für das Jahr 1998 höchstens vier Monate auseinander liegen. Voraussetzung für die Befugnis ist, dass der örtliche Träger

- vorab im Rahmen der Jugendhilfeplanung das noch bestehende Versorgungsdefizit festgestellt und verbindliche Ausbaustufen zur Verwirklichung des Angebots, das eine Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Satz 1 zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 31. Dezember 1998, gewährleistet, beschlossen hat.
- (4) Landesrecht kann auch regeln, dass der Anspruch im Rahmen der Absätze 2 und 3 bis zum 31. Dezember 1998 auch durch ein anderes geeignetes Förderungsangebot erfüllt werden kann.
- (5) Besteht eine landesrechtliche Regelung nach den Absätzen 2 bis 4, so hat der örtliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht nach § 79 sicherzustellen, dass ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an auch vor den jeweiligen allgemeinen Zeitpunkten einen Kindergartenplatz oder ein anderes geeignetes Förderungsangebot erhält, wenn die Ablehnung für das Kind oder seine Eltern eine besondere Härte bedeuten würde.

Kinder- und Jugendhilfe

Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wol-

len, sollen beraten und unterstützt werden.

Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht. Am 31. Dezember 1990 geltende landesrechtliche Re-

gelungen, die das Kindergartenwesen dem Bildungsbereich zuweisen, bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt: Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Erster Unterabschnitt: Hilfe zur Erziehung

Hilfe zur Erziehung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

§ 25

§ 26

§ 27

SGB Achtes Buch

§ 28

Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung

von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 29

Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der

Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des

sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

§ 31

Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im

Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§ 32

Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und da-

durch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

Kinder- und Jugendhilfe

Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in

einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 33

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

§ 34

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen

Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

§ 35



SGB Achtes Buch

Zweiter Unterabschnitt: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 35a

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
 1. in ambulanter Form,
 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
 3. durch geeignete Pflegepersonen und
 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.
- (2) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Maßnahmen richten sich nach folgenden Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes, soweit diese auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden:
 1. § 39 Abs. 3 und § 40,
 2. § 41 Abs. 1 bis 3 Satz 2 und Abs. 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vereinbarungen nach § 93 des Bundessozialhilfegesetzes Vereinbarungen nach § 77 dieses Buches treten,
 3. die Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes.
- (3) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Kinder- und Jugendhilfe

Dritter Unterabschnitt: Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Mitwirkung, Hilfeplan

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Absatz 2 geboten ist.
- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.
- (3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe ein Arzt, der über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Behinderte verfügt, beteiligt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesanstalt für Arbeit beteiligt werden.

§ 36

Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

- (1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Her-

§ 37

§ SGB Achtes Buch

kunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

- (2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 4 Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge

Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson so weit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Er-

ziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

- (1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst auch die Kosten der Erziehung.
- (2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur

persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.

Kinder- und Jugendhilfe

- (3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstaussstattung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.
- (4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.
- (5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von

den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.

- (6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

Krankenhilfe

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 36 und 37 Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 37a, 37b

und 38 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

SGB Achtes Buch

Vierter Unterabschnitt: Hilfe für junge Volljährige

§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Selbstständigkeit im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Kinder- und Jugendhilfe

Drittes Kapitel: Andere Aufgaben der Jugendhilfe

Erster Abschnitt: Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

- (1) Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei
 1. einer geeigneten Person oder
 2. in einer Einrichtung oder
 3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.Während der Inobhutnahme sind der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen und die Krankenhilfe sicherzustellen. Mit der Inobhutnahme ist dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus; der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten oder des Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Es hat für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen, das Kind oder den Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.
- (2) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet. Das Jugendamt hat den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich
 1. das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder
 2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.Ist der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht erreichbar, so gilt Satz 3 Nr. 2 entsprechend.
- (3) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind dabei nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.



§ 43

Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten

- (1) Hält sich ein Kind oder ein Jugendlicher mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung auf und werden Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen, so ist das Jugendamt bei Gefahr im Verzug befugt, das Kind oder den Jugendlichen von dort zu entfernen und bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform vorläufig unterzubringen. Das Jugendamt hat den Personensorgeberechtigten unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Stimmt der Personensorgeberechtigte nicht zu, so hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen.
- (2) § 42 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt: Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

§ 44

Pflegeerlaubnis

- (1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in seiner Familie regelmäßig betreuen oder ihm Unterkunft gewähren will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen
1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
 2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
 3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
 4. bis zur Dauer von acht Wochen,
 5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches betreut oder ihm Unterkunft gewährt. Einer Erlaubnis bedarf ferner nicht, wer
1. ein Kind oder einen Jugendlichen in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aufnimmt oder
 2. ein Kind während des Tages betreut, sofern im selben Haushalt nicht mehr als zwei weitere Kinder in Tagespflege oder über Tag und Nacht betreut werden.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.
- (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.
- (4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 45

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer
1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
 2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
 3. eine Einrichtung betreibt, die
 - a) außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder
 - b) im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes nicht überwiegend der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.
- (2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert oder in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Sicherung des Wohles der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen nach § 93 des Bundessozialhilfegesetzes haben kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können den Trägern der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich die Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 93 des Bundessozialhilfegesetzes auswirkt, so entscheidet über die Erteilung die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 93 bis 94 des Bundessozialhilfegesetzes auszugestalten.
- (4) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

§ SGB Achtes Buch

§ 46 Örtliche Prüfung

- (1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen.
- (2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Be-

wohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und der Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn sie zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

§ 47 Meldepflichten

- (1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde
 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte sowie
 2. die bevorstehende Schließung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.
- (2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung, in der Kinder dauernd ganztägig betreut werden, hat der zuständigen Behörde jeweils bei der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung

1. Angaben zur Person,
 2. Angaben über den bisherigen Aufenthalt,
 3. die Bezeichnung der einweisen den Stelle oder Person sowie
 4. eine Äußerung, ob für das Kind die Annahme als Kind in Betracht kommt und ob Vermittlungsbemühungen bereits unternommen werden, zu übermitteln. Die Angaben nach Nummer 4 sind jährlich einmal für alle Kinder zu wiederholen.
- (3) Die zuständige Behörde kann Einrichtungen oder Gruppen von Einrichtungen von der Meldepflicht nach Absatz 2 ausnehmen. Sie kann ferner bestimmen, dass von der wiederholten Meldung desselben Kindes abgesehen werden kann.

Kinder- und Jugendhilfe

Tätigkeitsuntersagung

Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für

bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

Sonstige betreute Wohnform

- (1) Für den Betrieb einer sonstigen Wohnform, in der Kinder oder Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten, gelten die §§ 45 bis 48 entsprechend.
- (2) Ist die sonstige Wohnform organisatorisch mit einer Einrichtung verbunden, so gilt sie als Teil der Einrichtung.

Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über die in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben regelt das Landesrecht.

Dritter Abschnitt: Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten

- (1) Das Jugendamt unterstützt das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Vormundschafts- und dem Familiengericht mitzuwirken, die in den §§ 49 und 49a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannt sind.
- (2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.
- (3) Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ SGB Achtes Buch

§ 51

Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind

- (1) Das Jugendamt hat im Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme nach § 1748 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Elternteil über die Möglichkeit der Ersetzung der Einwilligung zu belehren. Es hat ihn darauf hinzuweisen, dass das Vormundschaftsgericht die Einwilligung erst nach Ablauf von drei Monaten nach der Belehrung ersetzen darf. Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; in diesem Fall beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts gerichteten Handlung des Jugendamts. Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes ab.
- (2) Das Jugendamt soll den Elternteil mit der Belehrung nach Absatz 1 über Hilfen beraten, die die Erziehung des Kindes in der eigenen Familie ermöglichen könnten. Einer Beratung bedarf es insbesondere nicht, wenn das Kind seit längerer Zeit bei den Annehmenden in Familienpflege lebt und bei seiner Herausgabe an den Elternteil eine schwere und nachhaltige Schädigung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens des Kindes zu erwarten ist. Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht im Verfahren mitzuteilen, welche Leistungen erbracht oder angeboten worden sind oder aus welchem Grund davon abgesehen wurde.
- (3) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und haben sie keine Sorgeerklärungen abgegeben, so hat das Jugendamt den Vater bei der Wahrnehmung seiner Rechte nach § 1747 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beraten.

§ 52

Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

- (1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.
- (2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.
- (3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

Kinder- und Jugendhilfe

Vierter Abschnitt: Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen

Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

- (1) Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Hierbei hat es hinzuweisen auf
 1. die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
 2. die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann,
 3. die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beurkunden zu lassen,
 4. die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft,
 5. die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.Das Jugendamt hat der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten. Das Gespräch soll in der Regel in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden, wenn diese es wünscht.
- (2) Das Angebot nach Absatz 1 kann vor der Geburt des Kindes erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass seine Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sein werden.
- (3) Wurde eine nach § 1592 Nr. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Vaterschaft zu einem Kind oder Jugendlichen durch eine gerichtliche Entscheidung beseitigt, so hat das Gericht dem Jugendamt Mitteilung zu machen. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 52a

Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

- (1) Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen.
- (2) Pfleger und Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung.
- (3) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder und Pfleger für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund oder dem Pfleger behoben werden. Soweit eine Behebung der Mängel nicht erfolgt, hat es dies dem Vormundschaftsgericht mitzu-

§ 53

§ SGB Achtes Buch

teilen. Es hat dem Vormundschaftsgericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens

eines Mündels, so hat es dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

- (4) Für die Gegenvormundschaft gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Ist ein Verein Vormund, so findet Absatz 3 keine Anwendung.

§ 54

Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften

- (1) Ein rechtsfähiger Verein kann Pflegschaften oder Vormundschaften übernehmen, wenn ihm das Landesjugendamt dazu eine Erlaubnis erteilt hat. Er kann eine Beistandschaft übernehmen, soweit Landesrecht dies vorsieht.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Verein gewährleistet, dass er
1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,
 2. sich planmäßig um die Gewinnung von Einzelvormündern und Einzelpflegern bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät,
 3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.
- (3) Die Erlaubnis gilt für das jeweilige Bundesland, in dem der Verein seinen Sitz hat. Sie kann auf den Bereich eines Landesjugendamts beschränkt werden.
- (4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis vorsehen.

§ 55

Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

- (1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).
- (2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen.

Kinder- und Jugendhilfe

Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

§ 56

- (1) Auf die Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Gegenüber dem Jugendamt als Amtsvormund und Amtspfleger werden die Vorschriften des § 1802 Abs. 3 und des § 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht angewandt. In den Fällen des § 1803 Abs. 2, des § 1811 und des § 1822 Nr. 6 und 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich. Landesrecht kann für das Jugendamt als Amtspfleger oder als Amtsvormund weitergehende Ausnahmen von der Anwendung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Vormundschaft über Minderjährige (§§ 1773 bis 1895) vorsehen, die die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluss von Lehr- und Arbeitsverträgen betreffen.
- (3) Mündelgeld kann mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts auf Sammelkonten des Jugendamts bereitgehalten und angelegt werden, wenn es den Interessen des Mündels dient und sofern die sichere Verwaltung, Trennbarkeit und Rechnungslegung des Geldes einschließlich der Zinsen jederzeit gewährleistet ist; Landesrecht kann bestimmen, dass eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich ist. Die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch bei der Körperschaft zulässig, die das Jugendamt errichtet hat.
- (4) Das Jugendamt hat in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Amtspfleger oder Amtsvormund und die Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins angezeigt ist, und dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

Mitteilungspflicht des Jugendamts

§ 57

Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht unverzüglich den Eintritt einer Vormundschaft mitzuteilen.

Gegenvormundschaft des Jugendamts

§ 58

Für die Tätigkeit des Jugendamts als Gegenvormund gelten die §§ 55 und 56 entsprechend.

§ 58a Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen

Sind keine Sorgeerklärungen nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben worden, so kann die Mutter vom Jugendamt unter Angabe des Geburtsorts des Kindes oder des Jugendli-

chen sowie des Namens, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, darüber eine schriftliche Auskunft verlangen.

Fünfter Abschnitt: Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden

§ 59 Beurkundung und Beglaubigung

- (1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt,
 1. die Erklärung, durch die die Vaterschaft anerkannt wird, die Zustimmungserklärung der Mutter sowie die etwa erforderliche Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, des Kindes, des Jugendlichen oder eines gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung (Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft) zu beurkunden,
 2. die Erklärung, durch die die Mutterschaft anerkannt wird, sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Mutter zu beurkunden (§ 29b des Personenstandsgesetzes),
 3. die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Abkömmlings oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung zu beurkunden, sofern die unterhaltsberechtigzte Person zum Zeitpunkt der Beurkundung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 4. die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen auf Unterhalt (§ 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,
 5. (weggefallen)
 6. den Widerruf der Einwilligung des Kindes in die Annahme als Kind
 - (§ 1746 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,
 7. die Erklärung, durch die der Vater auf die Übertragung der Sorge verzichtet (§ 1747 Abs. 3 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), zu beurkunden,
 8. die Sorgeerklärungen (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,
 9. eine Erklärung des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteils nach § 648 der Zivilprozessordnung aufzunehmen; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.
Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt.
- (2) Die Urkundsperson soll eine Beurkundung nicht vornehmen, wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.
 - (3) Das Jugendamt hat geeignete Beamte und Angestellte zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 zu ermächtigen. Die Länder können Näheres hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an diese Personen regeln.

Vollstreckbare Urkunden

Aus Urkunden, die eine Verpflichtung nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 zum Gegenstand haben und die von einem Beamten oder Angestellten des Jugendamts innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn die Erklärung die Zahlung einer bestimmten Geldsumme betrifft und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Die Zustellung kann auch dadurch vollzogen werden, dass der Beamte oder Angestellte dem Schuldner eine beglaubigte Abschrift der Urkunde aushändigt; § 212b Satz 2 der Zivilprozessord-

nung gilt entsprechend. Auf die Zwangsvollstreckung sind die Vorschriften, die für die Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Urkunden nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozessordnung gelten, mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von den Beamten oder Angestellten des Jugendamts erteilt, denen die Beurkundung der Verpflichtungserklärung übertragen ist.
2. Über Einwendungen, die die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, und über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung entscheidet das für das Jugendamt zuständige Amtsgericht.

§ SGB Achtes Buch

Viertes Kapitel: Schutz von Sozialdaten

§ 61 Anwendungsbereich

- (1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung im Rahmen der Tätigkeit

§ 62 Datenerhebung

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
 - (2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung, den Erhebungszweck und Zweck der Verarbeitung oder Nutzung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
 - (3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
 1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
 2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
- a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
- b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a oder
 - d) eine gerichtliche Entscheidung, die Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch ist, oder
3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.
- (4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist,

des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

- (3) Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch das Jugendamt bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren gelten die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.
- (4) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

Kinder- und Jugendhilfe

erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

Datenspeicherung

- (1) Sozialdaten dürfen in Akten und auf sonstigen Datenträgern gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen in Akten oder auf sonstigen Datenträgern nur zusammengeführt

Datenübermittlung und -nutzung

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
 - (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch
- der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
- (3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
 2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 50 Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
 3. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre. Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.
- (2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§ 63

wendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 64

§ 65

SGB Achtes Buch

§ 66 (weggefallen)

§ 67 Auskunft an den Betroffenen

Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person in Akten oder auf sonstigen Datenträgern

gespeicherten Daten nach Maßgabe des § 83 des Zehnten Buches zu erteilen.

§ 68 Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

- (1) Der Beamte oder Angestellte, dem die Ausübung der Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft übertragen ist, darf Sozialdaten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Nutzung dieser Sozialdaten zum Zweck der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung durch die dafür zuständigen Stellen sowie die Übermittlung an diese ist im Hinblick auf den Einzelfall zulässig.
- (2) Für die Löschung und Sperrung der Daten gilt § 84 Abs. 2, 3 und 6 des Zehnten Buches entsprechend.
- (3) Wer unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft gestanden hat, hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Recht auf

Kenntnis der zu seiner Person in Akten oder auf sonstigen Datenträgern gespeicherten Informationen, soweit nicht berechnete Interessen Dritter entgegenstehen. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres können ihm die gespeicherten Informationen bekanntgegeben werden, soweit er die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen.

- (4) Personen oder Stellen, an die Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen nach Absatz 1 befugt weitergegeben worden sind.
- (5) Für die Tätigkeit des Jugendamts als Gegenvormund gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Kinder- und Jugendhilfe

Fünftes Kapitel: Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung

Erster Abschnitt: Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

§ 69

- (1) Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger. Örtliche Träger sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Landesrecht regelt, wer überörtlicher Träger ist.
- (2) Landesrecht kann regeln, dass auch kreisangehörige Gemeinden auf Antrag zu örtlichen Trägern bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch gewährleistet ist. Landesrecht bestimmt, in welcher Weise die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch in den anderen Gemeinden des Kreises sichergestellt wird, falls der Kreis dazu nicht in der Lage ist; wird durch kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger das gesamte Gebiet eines Kreises abgedeckt, so ist dieser Kreis nicht örtlicher Träger.
- (3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.
- (4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.
- (5) Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger abzustimmen; dessen Gesamtverantwortung bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 entsprechend. Landesrecht kann Näheres regeln.

Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

§ 70

- (1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (3) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im

SGB Achtes Buch

Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter

der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.

§ 71

Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr

erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

- (4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nr. 1 stimmberechtigt ist.

Kinder- und Jugendhilfe

Mitarbeiter, Fortbildung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.
- (2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

§ 72

Zweiter Abschnitt: Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, ehrenamtliche Tätigkeit

Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit

angeleitet, beraten und unterstützt werden.

§ 73

Förderung der freien Jugendhilfe

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger
 1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
 2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
 3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
 4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
 5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.
- (2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraus-

§ 74

§ SGB Achtes Buch

setzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

- (4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.
- (5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter

Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

- (6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 75

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Kinder- und Jugendhilfe

Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 43, 50 bis 52a und 53 Abs. 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

Vereinbarungen über die Höhe der Kosten

Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen

der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben; das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.

Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertre-

ten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Dritter Abschnitt: Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung

Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung von
 1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3),
 2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19),
 3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2),
 4. Hilfe zur Erziehunga) in einer Tagesgruppe (§ 32),
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) sowie
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,
 5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
 - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alternative 2),
 - b) Einrichtungen über Tag und

§ 76

§ 77

§ 78

§ 78a

§ SGB Achtes Buch

Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4),
6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, sowie
7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den

Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

- (2) Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 43) gelten.

§ 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts

- (1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über
1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) abgeschlossen worden sind.
- (2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind.
- (3) Ist eine der Vereinbarungen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung (§ 36) im Einzelfall geboten ist.

§ 78c Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen

- (1) Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere
1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots,
2. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis,
3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
4. die Qualifikation des Personals sowie
5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung festlegen. In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Der Träger muss gewährleisten, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78a Abs. 1 geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.
- (2) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsver-

Kinder- und Jugendhilfe

einbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale. Eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen kann nur dann verlangt werden, wenn der zuständige Träger der öff-

entlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.

Vereinbarungszeitraum

- (1) Die Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Nachträgliche Ausgleichsvereinbarungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Vereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tag ihres Abschlusses wirksam. Eine Vereinbarung, die vor diesem Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig; dies gilt nicht für Vereinbarungen vor der Schiedsstelle für die Zeit ab Eingang des Antrages bei der Schiedsstelle. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.
- (3) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen nach § 78a Abs. 1, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen worden sind, gelten bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

§ 78d

Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen

- (1) Soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt, ist für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Die von diesem Träger abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle örtlichen Träger bindend.
- (2) Werden in der Einrichtung Leistungen erbracht, für deren Gewährung überwiegend ein anderer örtlicher Träger zuständig ist, so hat der nach Absatz 1 zuständige Träger diesen Träger zu hören.
- (3) Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene und die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe sowie die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer im jeweiligen Land können regionale oder landesweite Kommissionen bilden. Die Kommissionen können im Auftrag der Mitglieder der in Satz 1 genannten Verbände und Vereinigungen Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 schließen. Landesrecht kann die Beteiligung der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 zuständigen Behörde vorsehen.

§ 78e

SGB Achtes Buch

§ 78f Rahmenverträge

Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den

Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 zuständigen Behörden sind zu beteiligen.

§ 78 Schiedsstelle

- (1) In den Ländern sind Schiedsstellen für Streit- und Konfliktfälle einzurichten. Sie sind mit einem unparteiischen Vorsitzenden und mit einer gleichen Zahl von Vertretern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Vertretern der Träger der Einrichtungen zu besetzen. Der Zeitaufwand der Mitglieder ist zu entschädigen, bare Auslagen sind zu erstatten. Für die Inanspruchnahme der Schiedsstellen können Gebühren erhoben werden.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nach § 78b Abs. 1 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht.
- (3) Entscheidungen der Schiedsstelle treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten nicht bestimmt, so werden die Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Die Festsetzung einer Vergütung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig. Im Übrigen gilt § 78d Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 entsprechend.
- (4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über
 1. die Errichtung der Schiedsstellen,
 2. die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung ihrer Mitglieder,
 3. die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für ihren Zeitaufwand,
 4. die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie die Verteilung der Kosten und
 5. die Rechtsaufsicht.

Kinder- und Jugendhilfe

Vierter Abschnitt: Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung

Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

Jugendhilfeplanung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
- (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 79

§ 80

SGB Achtes Buch

§ 81 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit
 1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
 2. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
 3. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,
 4. den Stellen der Bundesanstalt für Arbeit,
 5. den Trägern anderer Sozialleistungen,
 6. der Gewerbeaufsicht,
 7. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
 8. den Justizvollzugsbehörden und
 9. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Kinder- und Jugendhilfe

Sechstes Kapitel: Zentrale Aufgaben

Aufgaben der Länder

- (1) Die oberste Landesjugendbehörde hat die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.
- (2) Die Länder haben auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Aufgaben des Bundes, Bundesjugendkuratorium

- (1) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde soll die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann.
- (2) Die Bundesregierung wird in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe von einem Sachverständigen-gremium (Bundesjugendkuratorium) beraten. Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Verwaltungsvorschriften.

Jugendbericht

- (1) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vor. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse sollen die Berichte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten; jeder dritte Bericht soll einen Überblick über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln.
- (2) Die Bundesregierung beauftragt mit der Ausarbeitung der Berichte jeweils eine Kommission, der bis zu sieben Sachverständige (Jugendberichts-kommission) angehören. Die Bundesregierung fügt eine Stellungnahme mit den von ihr für notwendig gehaltenen Folgerungen bei.

Siebttes Kapitel: Zuständigkeit, Kostenerstattung

Erster Abschnitt: Sachliche Zuständigkeit

§ 85

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch ist der örtliche Träger sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.
 7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
 8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,
 9. die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Abs. 3), soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt,
 10. die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54).
- (2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für
 1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,
 2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige,
 3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,
 4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35a, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,
 6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Ju-
- (3) Für den örtlichen Bereich können die Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 3, 4, 7 und 8 auch vom örtlichen Träger wahrgenommen werden.
- (4) Unberührt bleiben die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden landesrechtlichen Regelungen, die die in den §§ 45 bis 48a bestimmten Aufgaben einschließlich der damit verbundenen Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 und 7 mittleren Landesbehörden oder, soweit sie sich auf Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder beziehen, unteren Landesbehörden zuweisen.
- (5) Ist das Land überörtlicher Träger, so können durch Landesrecht bis zum 30. Juni 1993 einzelne seiner Aufgaben auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, übertragen werden.

Zweiter Abschnitt: Örtliche Zuständigkeit

Erster Unterabschnitt: Örtliche Zuständigkeit für Leistungen

Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

§ 86

- (1) Für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. An die Stelle der Eltern tritt die Mutter, wenn und solange die Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Lebt nur ein Elternteil, so ist dessen gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.
- (2) Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind. Steht die Personensorge im Fall des Satzes 1 den Eltern gemeinsam zu, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 zuletzt bei beiden Elternteilen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte. Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung bei keinem Elternteil einen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung.
- (3) Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte und steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so gilt Absatz 2 Satz 2 und 4 entsprechend.
- (4) Haben die Eltern oder der nach den Absätzen 1 bis 3 maßgebliche Elternteil im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar oder sind sie verstorben, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung. Hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.
- (5) Begründen die Elternteile nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind. Solange die Personensorge beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem

§ SGB Achtes Buch

Elternteil zusteht, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen. Absatz 4 gilt entsprechend.

- (6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.
- (7) Für Leistungen an Kinder oder Jugendliche, die um Asyl nachsuchen oder einen Asylantrag gestellt haben,

ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält; geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, so bleibt die nach § 87 begründete Zuständigkeit bestehen. Unterliegt die Person einem Verteilungsverfahren, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde; bis zur Zuweisungsentscheidung gilt Satz 1 entsprechend. Die nach Satz 1 oder 2 begründete örtliche Zuständigkeit bleibt auch nach Abschluss des Asylverfahrens so lange bestehen, bis die für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgebliche Person einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe begründet. Eine Unterbrechung der Leistung von bis zu drei Monaten bleibt außer Betracht.

§ 86a

Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige

- (1) Für Leistungen an junge Volljährige ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Volljährige vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Hält sich der junge Volljährige in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform auf, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstige Wohnform.
- (3) Hat der junge Volljährige keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt; Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Wird eine Leistung nach § 13 Abs. 3 oder nach § 21 über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weitergeführt oder geht der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 eine dieser Leistungen, eine Leistung nach § 19 oder eine Hilfe nach den §§ 27 bis 35a voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bis zu diesem Zeitpunkt zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 beendet war und innerhalb von drei Monaten erneut Hilfe für junge Volljährige nach § 41 erforderlich wird.

Kinder- und Jugendhilfe

Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

§ 86b

- (1) Für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter oder Väter und Kinder ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der nach § 19 Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. § 86a Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Hat der Leistungsberechtigte keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt.
- (3) Geht der Leistung Hilfe nach den §§ 27 bis 35a oder eine Leistung nach § 13 Abs. 3, § 21 oder § 41 voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.

Fortdauernde Leistungsverpflichtung beim Zuständigkeitswechsel

§ 86c

Wechselt die örtliche Zuständigkeit, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Der örtliche

Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten.

Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

§ 86d

Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so ist der örtliche Träger vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich

sich das Kind oder der Jugendliche, der junge Volljährige oder bei Leistungen nach § 19 der Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.



SGB Achtes Buch

Zweiter Unterabschnitt: Örtliche Zuständigkeit für andere Aufgaben

§ 87

Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Für die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen (§ 42) und die Herausnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtig-

ten (§ 43) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält.

§ 87a

Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung

- (1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§ 44) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung oder einer selbstständigen sonstigen Wohnform sowie für die Rücknahme oder den Widerruf dieser Erlaubnis (§ 45 Abs. 1 und 2, § 48a), die örtliche Prüfung (§§ 46, 48a), die Entgegennahme von Meldungen (§ 47 Abs. 1 und 2, § 48a) und die Ausnahme von der

Meldepflicht (§ 47 Abs. 3, § 48a) sowie die Untersagung der weiteren Beschäftigung des Leiters oder eines Mitarbeiters (§§ 48, 48a) ist der überörtliche Träger oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde zuständig, in dessen oder deren Bereich die Einrichtung oder die sonstige Wohnform gelegen ist.

- (3) Für die Mitwirkung an der örtlichen Prüfung (§§ 46, 48a) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung oder die selbstständige sonstige Wohnform gelegen ist.

§ 87

Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

- (1) Für die Zuständigkeit des Jugendamts zur Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 50 bis 52) gilt § 86 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Für die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gegen einen jungen Menschen, der zu Beginn des Verfahrens das 18. Lebensjahr vollendet hat, gilt § 86a Abs. 1 und 3 entsprechend.
- (2) Die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens bestehen. Hat ein Jugendlicher oder ein junger Volljähriger in einem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz die letzten sechs Monate vor Abschluss des Verfahrens in einer Justizvollzugsanstalt verbracht, so dauert die Zuständigkeit auch nach der Entlassung aus der Anstalt so lange fort, bis der Jugend-

Kinder- und Jugendhilfe

liche oder junge Volljährige einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, längstens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Entlassungszeitpunkt.

- (3) Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so gilt § 86d entsprechend.

Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die Auskunft nach § 58a

- (1) Für die Vormundschaft nach § 1791c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Anfechtung beseitigt, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter zu dem Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Entscheidung rechtskräftig wird. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter nicht festzustellen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem tatsächlichen Aufenthalt.
- (2) Sobald die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Amtsvormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Bereichs die Weiterführung der Amtsvormundschaft zu beantragen; der Antrag kann auch von dem anderen Jugendamt, von jedem Elternteil und von jedem, der ein berechtigtes Interesse des Kindes oder des Jugendlichen geltend macht, bei dem die Amtsvormundschaft führenden Jugendamt gestellt werden. Die Vormundschaft geht mit der Erklärung des anderen Jugendamts auf dieses über. Das abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Vormundschaftsgericht und jedem Elternteil unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden.
- (3) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des Vormundschaftsgerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Bestellung. Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt oder im Fall des Satzes 2 das Wohl des Kindes oder Jugendlichen es erfordert, hat das Jugendamt beim Vormundschaftsgericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Gegenvormundschaft des Jugendamts entsprechend.
- (4) Für die Vormundschaft, die im Rahmen des Verfahrens zur Annahme als Kind eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die annehmende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (5) Für die Beratung und Unterstützung nach § 52a sowie für die Beistandschaft gilt Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend. Sobald der allein sorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Beistandschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Bereichs die Weiterführung der Beistandschaft zu beantragen;

§ 87c

§ SGB Achtes Buch

Absatz 2 Satz 2 und § 86c gelten entsprechend.

- (6) Für die Erteilung der schriftlichen Auskunft nach § 58a gilt Absatz 1 entsprechend. Die Mitteilung nach § 1626d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist an das für den Ge-

burtsort des Kindes zuständige Jugendamt zu richten; § 88 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Auf Verlangen des nach Satz 1 zuständigen Jugendamts teilt das nach Satz 2 zuständige Jugendamt mit, ob eine Mitteilung nach § 1626d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt.

§ 87

Örtliche Zuständigkeit für weitere Aufgaben im Vormundschaftswesen

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 53 ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Pfleger oder Vormund seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54) ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 87e

Örtliche Zuständigkeit für Beurkundung und Beglaubigung

Für Beurkundungen und Beglaubigungen nach § 59 ist die Urkundsperson bei jedem Jugendamt zuständig.

Dritter Unterabschnitt: Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

§ 88

Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

- (1) Für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe im Ausland ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Mensch geboren ist. Liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, so ist das Land Berlin zuständig.
- (2) Wurden bereits vor der Ausreise Leistungen der Jugendhilfe gewährt, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher tätig geworden ist; eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.

Kinder- und Jugendhilfe

Dritter Abschnitt: Kostenerstattung

Kostenerstattung bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt

Ist für die örtliche Zuständigkeit nach den §§ 86, 86a oder 86b der tatsächliche Aufenthalt maßgeblich, so sind die Kosten, die ein örtlicher

Träger aufgewendet hat, von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

§ 89

Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege

§ 89a

- (1) Kosten, die ein örtlicher Träger aufgrund einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, der zuvor zuständig war oder gewesen wäre. Die Kostenerstattungspflicht bleibt bestehen, wenn die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt ändert oder wenn die Leistung über die Volljährigkeit hinaus nach § 41 fortgesetzt wird.
- (2) Hat oder hätte der nach Absatz 1 kostenerstattungspflichtig werdende örtliche Träger während der Gewährung einer Leistung selbst einen Kostenerstattungsanspruch gegen einen anderen örtlichen oder den überörtlichen Träger, so bleibt oder wird abweichend von Absatz 1 dieser Träger dem nunmehr nach § 86 Abs. 6 zuständig gewordenen örtlichen Träger kostenerstattungspflichtig.
- (3) Ändert sich während der Gewährung der Leistung nach Absatz 1 der für die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 bis 5 maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt, so wird der örtliche Träger kostenerstattungspflichtig, der ohne Anwendung des § 86 Abs. 6 örtlich zuständig geworden wäre.

Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 89b

- (1) Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42) oder der Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 43) aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach § 86 begründet wird.
- (2) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.
- (3) Eine nach Absatz 1 oder 2 begründete Pflicht zur Kostenerstattung bleibt bestehen, wenn und solange nach der Inobhutnahme Leistungen aufgrund einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 gewährt werden.

§ 89c Kostenerstattung bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung

- (1) Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86c aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, der nach dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zuständig geworden ist. Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86d aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach den §§ 86, 86a und 86b begründet wird.
- (2) Hat der örtliche Träger die Kosten deshalb aufgewendet, weil der zuständige örtliche Träger pflichtwidrig gehandelt hat, so hat dieser zusätzlich einen Betrag in Höhe eines Drittels der Kosten, mindestens jedoch 100 Deutsche Mark, zu erstatten.
- (3) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten vom überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört, der nach Absatz 1 tätig geworden ist.

§ 89 Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise

- (1) Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn
 1. innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe gewährt wird und
 2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet.Als Tag der Einreise gilt der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 bleibt unberührt, wenn die Person um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt.
- (2) Ist die Person im Inland geboren, so ist das Land erstattungspflichtig, in dessen Bereich die Person geboren ist.
- (3) Ist die Person im Ausland geboren, so wird das erstattungspflichtige Land auf der Grundlage eines Belastungsvergleichs vom Bundesverwaltungsamt bestimmt. Maßgeblich ist die Belastung, die sich pro Einwohner im vergangenen Haushaltsjahr
 1. durch die Erstattung von Kosten nach dieser Vorschrift und
 2. die Gewährung von Leistungen für Deutsche im Ausland durch die überörtlichen Träger im Bereich des jeweiligen Landes nach Maßgabe von § 6 Abs. 3, § 85 Abs. 2 Nr. 9 ergeben hat.
- (4) Die Verpflichtung zur Erstattung der aufgewendeten Kosten entfällt, wenn inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Jugendhilfe nicht zu gewähren war.
- (5) Kostenerstattungsansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 gehen Ansprüchen nach den §§ 89 bis 89c und § 89e vor.

Schutz der Einrichtungen

- (1) Richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern, eines Elternteils, des Kindes oder des Jugendlichen und ist dieser in einer Einrichtung, einer anderen Familie oder sonstigen Wohnform begründet worden, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, so ist der örtliche Träger zur Erstattung der Kosten verpflichtet, in dessen Bereich die Person vor der Aufnahme in eine Einrichtung, eine andere Familie oder sonstige Wohnform den gewöhnlichen Aufenthalt hatte.
- (2) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der erstattungsberechtigte örtliche Träger gehört.

Umfang der Kostenerstattung

- (1) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften dieses Buches entspricht. Dabei gelten die Grundsätze, die im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt werden.
- (2) Kosten unter 2.000 Deutsche Mark werden nur bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 89b), bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ 89c) und bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89d) erstattet. Verzugszinsen können nicht verlangt werden.

Landesrechtsvorbehalt

Durch Landesrecht können die Aufgaben des Landes und des überörtlichen Trägers nach diesem Abschnitt

auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden.

Übergangsvorschrift

- (1) Für die Erstattung von Kosten für Maßnahmen der Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d, die vor dem 1. Juli 1998 begonnen haben, gilt die nachfolgende Übergangsvorschrift.
- (2) Kosten, für deren Erstattung das Bundesverwaltungsamt vor dem 1. Juli 1998 einen erstattungspflichtigen überörtlichen Träger bestimmt hat, sind nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften zu erstatten. Erfolgt die Bestimmung nach dem 30. Juni 1998, so sind § 86 Abs. 7, § 89b Abs. 3, die §§ 89d und 89g in der ab dem 1. Juli 1998 geltenden Fassung anzuwenden.



Achtes Kapitel: Teilnahmebeiträge, Heranziehung zu den Kosten, Überleitung von Ansprüchen

Erster Abschnitt: Erhebung von Teilnahmebeiträgen

§ 90

Erhebung von Teilnahmebeiträgen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten
 1. der Jugendarbeit nach § 11,
 2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 und
 3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach §§ 22, 24 können Teilnahmebeiträge oder Gebühren festgesetzt werden. Landesrecht kann eine Staffelung der Teilnahmebeiträge und Gebühren, die für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten sind, nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder der Zahl der Familienangehörigen vorschreiben oder selbst entsprechend gestaffelte Beträge festsetzen.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn
 1. die Belastung
 - a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder
 - b) dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und
 2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 soll der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.

Zweiter Abschnitt: Heranziehung zu den Kosten

Grundsätze der Heranziehung zu den Kosten

§ 91

- (1) Das Kind oder der Jugendliche und dessen Eltern werden zu den Kosten
 1. der Unterkunft eines Kindes oder Jugendlichen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3),
 2. der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20),
 3. der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21),
 4. der Hilfe zur Erziehung in
 - a) einer Tagesgruppe (§ 32),
 - b) Vollzeitpflege (§ 33),
 - c) einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34),
 - d) intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,
 5. der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
 - a) Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2),
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht, sonstigen Wohnformen und durch geeignete Pflegepersonen (§ 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4),
 6. der Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen (§ 42),
 7. der vorläufigen Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen (§ 43) herangezogen.
- (2) Die Eltern und das Kind werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23) herangezogen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so werden dieser und das Kind zu den Kosten herangezogen. Landesrecht kann die Beteiligung an den Kosten auch entsprechend den Bestimmungen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 90 Abs. 1, 3 und 4 regeln.
- (3) Der junge Volljährige wird zu den Kosten
 1. der Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3),
 2. der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21 Satz 3) und
 3. der Hilfe für junge Volljährige (§ 41), soweit diese den in Absatz 1 Nr. 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, herangezogen.
- (4) Bei der Gewährung von Leistungen nach § 19 werden herangezogen
 1. zu den Kosten der Betreuung und Unterkunft der Kinder diese selbst und ihre Eltern,
 2. zu den Kosten der Betreuung und Unterkunft des Elternteils dieser selbst und sein Ehegatte,
 3. zu den Kosten der Betreuung und Unterkunft der schwangeren Frau diese selbst und ihr Ehegatte. Der Ehegatte wird nicht zu den Kosten herangezogen, wenn der leistungsberechtigte Elternteil oder die schwangere Frau volljährig ist; in diesem Fall kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Unterhaltsanspruch des Elternteils oder der schwangeren Frau nach Maßgabe der §§ 95, 96 auf sich überleiten.
- (5) Die Eltern des Kindes oder Jugendlichen werden nur dann zu den Kosten herangezogen, wenn das Kind oder der Jugendliche die Kosten nicht selbst tragen kann.
- (6) Die Kosten umfassen auch die Auf-

§ SGB Achtes Buch

wendungen für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe. (7) Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.

§ 92

Formen der Kostentragung durch die öffentliche Jugendhilfe

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der in § 91 genannten Leistungen und anderen Aufgaben, soweit den dort genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 93, 94 nicht zuzumuten ist.
- (2) In begründeten Fällen können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten auch insoweit tragen, als den Personen die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 93, 94 zuzumuten ist; in diesem Umfang werden diese Personen zu den Kosten herangezogen.
- (3) Die Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6, 7, Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 genannten Leistungen und anderen Aufgaben tragen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch insoweit, als den dort genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 93, 94 zuzumuten ist oder ein Unterhaltsanspruch besteht, der nach § 94 Abs. 3 übergeht; in diesem Umfang werden diese Personen zu den Kosten herangezogen oder wird der Unterhaltsanspruch geltend gemacht.

§ 93

Umfang der Heranziehung

- (1) Die Heranziehung zu den Kosten der in § 91 genannten Aufgaben erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, soweit nicht nach § 94 Abs. 3 der Unterhaltsanspruch des Kindes oder des Jugendlichen übergeht. Der Kostenbeitrag wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 sowie des § 94 ermittelt und durch Leistungsbescheid festgesetzt. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Eltern, von denen nach Absatz 1 ein Kostenbeitrag erhoben wird, sowie der junge Volljährige und der Leistungsberechtigte nach § 19 werden aus ihren Einkommen nach den §§ 79, 84, 85 und ihren Vermögen nach den §§ 88 und 89 des Bundessozialhilfegesetzes zu den Kosten herangezogen; lebten die Eltern oder ein Elternteil vor Beginn der Leistung nicht mit dem Kind oder dem Jugendlichen zusammen, so ist zur Ermittlung der für sie maßgeblichen Einkommensgrenze § 79 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes anzuwenden.
- (3) Das Kind oder der Jugendliche soll nur aus seinem Einkommen nach Maßgabe der §§ 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes zu den Kosten herangezogen werden.
- (4) Für die Ermittlung des Einkommens gelten die §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend. Als gleichartige Einrichtung im Sinne des § 85 des Bundessozialhilfegesetzes gilt auch eine selbstständige sonstige Wohnform nach § 13 Abs. 3, §§ 19, 21, 34, die Tages-

Kinder- und Jugendhilfe

pflege nach § 23, die Vollzeitpflege nach § 33, die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 sowie die Eingliederungshilfe bei einer geeigneten Pflegeperson nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3.

- (5) Mittel in Höhe der Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, sind neben dem Kostenbeitrag einzusetzen.
- (6) Von der Heranziehung der Eltern zu den Kosten ist abzusehen, wenn das

Kind oder die Jugendliche schwanger ist oder ein leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut. Von der Heranziehung soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden, sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe oder wenn anzunehmen ist, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird.

Sonderregelungen für die Heranziehung der Eltern

§ 94

- (1) Wird Hilfe zur Erziehung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4) oder Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 91 Abs. 1 Nr. 5) gewährt, so gelten abweichend von § 93 Abs. 2 bis 4 für die Heranziehung der Eltern oder Elternteile die nachfolgenden besonderen Vorschriften.
- (2) Lebten die Eltern oder Elternteile vor Beginn der Hilfe mit dem Kind oder dem Jugendlichen zusammen, so sind sie in der Regel in Höhe der durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen zu den Kosten heranzuziehen. Für diese ersparten Aufwendungen sollen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge festgelegt werden.
- (3) Lebten die Eltern oder Elternteile zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt nicht mit dem Kind oder dem Jugendlichen zusammen, so wird von ihnen kein Kostenbeitrag erhoben. Wird Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe gewährt, zu deren Kosten die Eltern nach § 91 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b bis d oder Nr. 5 Buchstabe b beizutragen haben, so geht der Unterhaltsanspruch des Kindes oder des Jugendlichen in

Höhe des Betrages, der zu zahlen wäre, wenn die Leistung der Jugendhilfe und der sie veranlassende besondere Bedarf außer Betracht bleibt, zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über, höchstens jedoch in Höhe der geleisteten Aufwendungen. Für die Vergangenheit können die Eltern oder Elternteile außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihnen die Gewährung von Jugendhilfe unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist. Über die Ansprüche nach den Sätzen 2 und 3 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.

- (4) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann den auf ihn nach Absatz 3 übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit der Person, die zur gerichtlichen Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs berechtigt wäre, zu diesem Zweck auf das Kind oder den Jugendlichen zurückübertragen und sich den geltend gemachten Anspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen diese Person dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.

SGB Achtes Buch

Dritter Abschnitt: Überleitung von Ansprüchen

§ 95 Überleitung von Ansprüchen

- (1) Hat eine der in § 91 genannten Personen für die Zeit, für die Jugendhilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches ist, so kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht.
- (2) Der Übergang darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder Jugendhilfe nicht gewährt worden oder ein Kostenbeitrag zu leisten wäre. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.
- (3) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die die Hilfe ohne Unterbrechung gewährt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.
- (4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 96 Überleitung von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

- (1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf den Übergang eines Anspruchs nach § 95 gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nur bewirken,
- wenn einem Volljährigen
 - eine Leistung nach § 13 Abs. 3, § 19 oder § 21 Satz 3 gewährt wird oder
 - eine Leistung nach § 41 gewährt wird, zu deren Kosten dieser nach § 91 Abs. 3 Nr. 3 beizutragen hat, und
 - sofern der Unterhaltspflichtige mit dem Volljährigen im ersten Grad verwandt oder dessen Ehegatte ist. Ist die Leistungsberechtigte schwanger oder betreut ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres, so darf der Unterhaltsanspruch gegen Verwandte ersten Grades nicht übergeleitet werden.
- (2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf den Übergang des Unterhaltsanspruchs nur in Höhe des Betrages bewirken, der zu zahlen wäre, wenn die Leistung der Jugendhilfe und der sie veranlassende besondere Bedarf außer Betracht bleiben, höchstens jedoch in Höhe der geleisteten Aufwendungen. Wurde der Unterhaltspflichtige vor dem Eintritt der Volljährigkeit des Unterhaltsberechtigten nach § 94 Abs. 2 zu den Kosten herangezogen, so darf der örtliche Träger den Übergang nur in Höhe des Betrages bewirken, der aufgrund der durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen verlangt werden könnte.
- (3) Für die Vergangenheit kann ein Unterhaltspflichtiger außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihm die Gewährung

Kinder- und Jugendhilfe

der Leistung unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist.

- (4) Der öffentliche Träger soll von der Überleitung absehen, soweit dies eine Härte bedeuten oder der mit

der Inanspruchnahme verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Unterhaltsleistung stehen würde.

Vierter Abschnitt: Ergänzende Vorschriften

Feststellung der Sozialleistungen

Der erstattungsberechtigte Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne sein

Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn. Dies gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Verfahren selbst betreibt.

Pflicht zur Auskunft

- (1) Soweit dies für die Berechnung, die Übernahme oder den Erlass eines Teilnahmebeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach §§ 93, 94 Abs. 1 und 2 erforderlich ist, sind Eltern oder Elternteile sowie junge Volljährige verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Eltern oder Elternteile, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet. Ist die Sorge über das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen anderen Personen übertragen, so treten diese an die Stelle der Eltern.
- (2) Soweit dies für die Geltendmachung eines nach § 94 Abs. 3 übergegangenen Unterhaltsanspruchs oder die Überleitung eines Unterhaltsanspruchs nach § 96 erforderlich ist, sind die Eltern oder Elternteile eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen sowie der Ehegatte des jungen Volljährigen verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.
- (3) Die Pflicht zur Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch die Verpflichtung, Name und Anschrift des Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Sofern landesrechtliche Regelungen nach § 90 Abs. 1 Satz 2 bestehen, in denen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge vorgeschrieben oder festgesetzt sind, ist hinsichtlich der Höhe des Einkommens die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Vorlage von Beweisurkunden für die Berechnung des Teilnahmebeitrags nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 auf die Angabe der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einkommensgruppe beschränkt.
- (4) Kommt eine der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Pflicht nicht nach

§ 97

§ 97a

§ SGB Achtes Buch

oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit ihrer Auskunft, so ist der Arbeitgeber dieser Person verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst dieser Person Auskunft zu geben; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der zur Auskunft verpflichteten Person ist vor einer Nachfrage beim Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu setzen. Sie ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf die erforderlichen Auskünfte beim Arbeitgeber eingeholt werden.

- (5) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft verweigern, soweit sie sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Die Auskunftspflichtigen sind auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht hinzuweisen.

Kinder- und Jugendhilfe

Neuntes Kapitel: Kinder- und Jugendhilfestatistik

Zweck und Umfang der Erhebung

- (1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über
1. die Empfänger
 - a) der Hilfe zur Erziehung,
 - b) der Hilfe für junge Volljährige und
 - c) der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
 2. Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz vorläufige Maßnahmen getroffen worden sind,
 3. Kinder und Jugendliche, die als Kind angenommen worden sind,
 4. Kinder und Jugendliche, die unter

§ 98
Ampflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft des Jugendamts stehen,
5. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt worden ist,
6. sorgerechliche Maßnahmen,
7. Vaterschaftsfeststellungen,
8. mit öffentlichen Mitteln geförderte Angebote der Jugendarbeit,
9. die Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sowie
10. die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe als Bundesstatistik durchzuführen.

Erhebungsmerkmale

- (1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige sind
1. Kinder, Jugendliche und Familien als Empfänger von Hilfe zur Erziehung nach den §§ 29 bis 31 sowie junge Volljährige nach § 41, gegliedert
 - a) nach Art des Trägers und der Hilfe, Institution oder Personenkreis, die oder der die Hilfe angeregt hat, Monat und Jahr des Beginns und Endes sowie Fortdauer der Hilfe und Art des Hilfeanlasses,
 - b) bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen nach Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und Art des Aufenthaltes während der Hilfe,
 - c) bei Familien zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen nach Zusammensetzung der Familie, Staatsangehörigkeit der Eltern

§ 99
oder des sorgeberechtigten Elternteils, Zahl der in und außerhalb der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen, Geburtsjahr des jüngsten und ältesten in der Familie lebenden Kindes oder Jugendlichen,
2. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die nach § 28, § 35a oder § 41 eine Beratung durch Beratungsdienste oder -einrichtungen erfolgt, gegliedert

- a) nach Art des Trägers und der Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle, Form und Schwerpunkt der Beratung und der Therapie, Monat und Jahr des Beratungsbeginns und -endes, Beendigungsgrund sowie Art des Beratungsanlasses,
- b) bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, derentwegen die Beratung erfolgt, zusätzlich nach Geschlecht, Altersgruppe, Staatsangehörigkeit, Zahl der Geschwister und Art des Aufenthaltes zu Beginn der Beratung,
3. Empfänger von Hilfe zur Erziehung nach den §§ 32 bis 35, von

§ SGB Achtes Buch

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a sowie junge Volljährige nach § 41, gegliedert

- a) nach Geschlecht, Geburtsjahr und Staatsangehörigkeit,
 - b) nach Familienstand der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils, Sorgerechtsentzug oder Tod der Eltern, Art des Aufenthalts sowie Schul- und Ausbildungsverhältnis vor der Hilfestellung,
 - c) nach Art der gegenwärtigen und vorangegangenen Hilfe, Monat und Jahr des Hilfebeginns,
 - d) nach Form der Unterbringung während der Hilfe und vormundschaftsrichterlicher Entscheidung zur Unterbringung,
 - e) bei Unterbringungswechseln während der Hilfestellung zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen nach Datum des Unterbringungswechsels, bisheriger und gegenwärtiger Form der Unterbringung sowie Art der Hilfe,
 - f) bei Ende einer Hilfeart zusätzlich zu den unter den Buchstaben a bis d genannten Merkmalen nach letztem Stand des Schul- und Ausbildungsverhältnisses sowie Änderung der Form der Unterbringung, Monat, Jahr und Ursache des Hilfeendes, Art des anschließenden Aufenthalts; bei Unterbringung in einer Einrichtung oder in Vollzeitpflege ferner die Zahl und Dauer der Unterbringung.
- (2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz Maßnahmen nach den §§ 42 und 43 getroffen worden sind, gegliedert nach
1. Art des Trägers der Maßnahme, Art der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, Institution oder Personenkreis, die oder der die Maßnahme angeregt hat, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Maßnahmean-

lass, Art der anschließenden Hilfe, 2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Altersgruppe, Staatsangehörigkeit, Art des Aufenthalts vor Beginn der Maßnahme.

- (3) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Annahme als Kind sind
1. angenommene Kinder und Jugendliche, gegliedert
 - a) nach Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes,
 - b) nach Herkunft des angenommenen Kindes, Art der Unterbringung vor der Adoptionspflege, Familienstand der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils oder Tod der Eltern zu Beginn der Adoptionspflege sowie Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind,
 - c) nach Staatsangehörigkeit der oder des Annehmenden und Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind,
 2. die Zahl der
 - a) ausgesprochenen und aufgehobenen Annahmen sowie der abgebrochenen Adoptionspflegen, gegliedert nach Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes,
 - b) vorgemerkten Adoptionsbewerber, die zur Annahme als Kind vorgemerkt und in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen zusätzlich nach ihrem Geschlecht, gegliedert nach Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes.
- (4) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft sowie die Beistandschaft ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter
1. gesetzlicher Amtsvormundschaft,
 2. bestellter Amtsvormundschaft,
 3. bestellter Amtspflegschaft sowie
 4. Beistandschaft,

Kinder- und Jugendhilfe

gegliedert nach Geschlecht, Art des Tätigwerdens des Jugendamts sowie nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer).

- (5) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 erteilt worden ist, ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, gegliedert nach Geschlecht und Art der Pflege.
- (6) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über sorgerechterliche Maßnahmen ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen
1. zum vollständigen oder teilweisen Entzug des elterlichen Sorgerechts
 - a) nach § 50 Abs. 3 Anzeigen erstattet,
 - b) gerichtliche Maßnahmen erfolgt sind,
 2. das Personensorgerecht ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen worden ist,
- gegliedert nach Geschlecht und Umfang der übertragenen Angelegenheit.
- (7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Vaterschaftsfeststellungen sind die Zahl der Vaterschaftsfeststellungen nach ihrer Art sowie die Zahl der nicht festgestellten Vaterschaften.
- (8) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen im Bereich
1. der außerschulischen Jugendbildung (§ 11 Abs. 3 Nr. 1),
 2. der Kinder- und Jugendberufshilfe (§ 11 Abs. 3 Nr. 5),
 3. der internationalen Jugendberufshilfe (§ 11 Abs. 3 Nr. 4) sowie
 4. der Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter (§ 74 Abs. 6),

gegliedert nach Art des Trägers, Dauer der Maßnahme sowie Zahl und Geschlecht der Teilnehmer, zusätzlich bei der internationalen Jugendberufshilfe nach Partnerländern und Maßnahmen im In- und Ausland.

- (9) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendberufshilfe und die dort tätigen Personen sind
1. die Einrichtungen, gegliedert nach der Art der Einrichtung, der Art des Trägers sowie der Art und Zahl der verfügbaren Plätze,
 2. die Behörden der öffentlichen Jugendberufshilfe und die Geschäftsstellen der Träger der freien Jugendberufshilfe, gegliedert nach der Art des Trägers,
 3. für jede haupt- und nebenberuflich tätige Person
 - a) die Art der Einrichtung, Behörde, Geschäftsstelle,
 - b) die Art des Trägers der Einrichtung und die dort verfügbaren Plätze,
 - c) Geschlecht und Geburtsjahr,
 - d) die Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und des Arbeitsbereiches.
- (10) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendberufshilfe sind
1. die Art des Trägers,
 2. die Ausgaben für Einzel- und Gruppenhilfen, gegliedert nach Ausgabe- und Hilfeart sowie die Einnahmen nach Einnahmeart,
 3. die Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen nach Arten gegliedert nach der Einrichtungsart,
 4. die Ausgaben für das Personal, das bei den örtlichen und den überörtlichen Trägern sowie den kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden, die nicht örtliche Träger sind, Aufgaben der Jugendberufshilfe wahrnimmt.

SGB Achtes Buch

§ 100 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
2. für die Erhebungen nach § 99 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 die Kennnummer der hilfeleistenden Stelle,

3. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum

(1) Die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 7 und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2002, die Erhebungen nach Absatz 2 beginnend 1995. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend 1994 durchzuführen.

(2) Die Angaben für die Erhebung nach 1. § 99 Abs. 1 Nr. 1 sind zu dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfe endet, bei fortdauernder Hilfe zum 31. Dezember,
2. § 99 Abs. 1 Nr. 2 sind zum Beratungsende,
3. § 99 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d sind zum Zeitpunkt des Beginns einer Hilfeart,
4. § 99 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e sind zum Zeitpunkt des Unterbringungswechsels während der Hilfegewährung,
5. § 99 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f

sind zum Zeitpunkt des Endes einer Hilfeart,
6. § 99 Abs. 2 sind zum Zeitpunkt des Endes einer vorläufigen Maßnahme,
7. § 99 Abs. 3 Nr. 1 sind zum Zeitpunkt der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Annahme als Kind,
8. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 6 bis 8 und 10 sind für das abgelaufene Kalenderjahr,
9. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 4, 5 und 9 sind zum 31. Dezember zu erteilen.

(3) Für eine Bestandserhebung werden die Erhebungsmerkmale nach § 99 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d fünfjährig, beginnend 1991, erfasst. Die Bestandserhebung wird erstmalig zum 1. Januar 1991 und ab 1995 jeweils zum 31. Dezember durchgeführt. In den Zwischenjahren erfolgt eine Fortschreibung mit den Erhebungsmerkmalen nach § 99 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis f.

Kinder- und Jugendhilfe

Auskunftspflicht

- (1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 100 Nr. 3 sind freiwillig.
- (2) Auskunftspflichtig sind
 1. die örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden,
 2. die überörtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 3 und 8 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden,
 3. die obersten Landesjugendbehörden für die Erhebungen nach § 99 Abs. 8 bis 10,
 4. die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde für die Erhebung nach § 99 Abs. 10,

5. die kreisangehörigen Gemeinden und die Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 69 Abs. 5 wahrnehmen, für die Erhebungen nach § 99 Abs. 8 bis 10,
6. die Träger der freien Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, 3, 8 und 9,
7. die Leiter der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 9.

(3) Zur Durchführung der Erhebungen nach § 99 Abs. 1, 2, 3, 8 und 9 übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Übermittlung

(1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differen-

zierter als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

(2) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung nach § 99 mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind.



Zehntes Kapitel: Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 104 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - 1. ohne Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
 - 2. entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Abs. 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder
 - 3. entgegen § 47 Abs. 1 oder 2 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt
 - oder
 - 4. entgegen § 97a Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 105 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- 1. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
- 2. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.



Weitere Broschüren

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die neue Beistandschaft

Kinderbetreuung lohnt sich!
– Steuertipps für Unternehmen –

Kinderbetreuung in Tagespflege
– Tagesmütter-Handbuch –

Jugendschutzgesetze
– Gesetze, Erläuterungen, Übersicht –

Erziehungsgeld, Elternzeit

Der Unterhaltsvorschuß
– Eine Hilfe für Alleinerziehende –

Staatliche Hilfen für Familien

Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Übereinkommen über die Rechte des Kindes
– UN-Kinderkonvention im Wortlaut mit Materialien –

Weitere Broschüren

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Informationen für junge Leute

Informationen für Frauen

Informationen für Familien

Europa für junge Leute
Tipps zur Bildung und Ausbildung

Bundesministerium für Justiz

Gemeinsam leben ohne Trauschein

Ehe- und Familienrecht

Das neue Kindschaftsrecht

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Das Sozialhilferecht

Bundesanstalt für Arbeit

Merksblatt Kindergeld